

Quell-Texte zum Thema: RAT und BÜRGERMEISTER

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 42ff Generalvisitation 1729

Actum Stadt Bürgel den 22. Nov.1729

Acto verfügten sich die sämtlichen Herren Landräte, als der Herr Ober-Land-Jäger-Meister von Göchhausen, der Herr Ober-Schreiber v. Gleichen und der Herr Ober-Jäger-Meister von Volgstätt, nachdem dieselben Tages vorher, benebst mir, dem Landschafts-Comissario hier angelanget, nach vorheriger Notification an den Stadtrat auf das Rathaus, worauf denn zuförderst der, in der gnädigsten Instruction wegen der Generalvisitation enthaltene § denen anwesenden Ratspersonen publiciret und sodann bei Ablesung der Statuten folgendes erinnert wurde.

1.

Meldete der Rat auf Befragen, wie es mit dem hiesigen Stadt-Regiment beschaffen sei, dass der jedesmalige regierende Rat aus einem BM, zwei Rats-Cämmerern und dem Stadtschreiber, welcher BM dabei wäre, bestünde, welche Anstalt comissionswegen approbiret und der Rat erinnert wurde, ferner dabei zu verbleiben.

2.

Weiter wurde der Rat befraget, ob etwa nahe Anverwandte unter ihnen wären und ob es auch wegen Taxierung des Brotes und Schätzung des Fleisches gute Versorgung bisher getragen worden?

Welcher darauf versicherte, dass vorjetzo keine Verwandtschaft unter denen Ratsgliedern sei und wegen der Brot-Taxierung und des Fleischschätzens gleichfalls keine Klage würde geführt werden können.

Comissio vermahnte den Rat in beiden Punkten Serenissimi gnädigste Intention, so wohl als den Inhalt ihrer Statutorum auch hinfüro genau zu beachten.

Der Rat hingegen erinnerte, es würde wohl nötig sein, dem bisherigen Gerichtschöppen eine tüchtige Person zu adjungiren, indem derselbe bereits ein hohes Alter auf sich habe und mit dem Schreiben nicht zurechtkommen könne.

Commissio: Es sollte dazu Anstalt gemacht werden.

Ad Artikel 10 der Statuten geschah Commissions wegen die Verfügung, dass hinfüro niemand zum Bürger allhier angenommen werden soll, der nicht richtige und beglaubte Zeugnisse wegen seines bishero geführten Lebens und Wandels vorweisen und über dieses 50 fl. in die Stadt verwenden könne, im Betracht, dass sich viel liederliches Gesindel bis anhero in die Städte gezogen und nachher lauter Unheil veranlasset.

Der Rat führte hierbei an, es wäre vermöge eines gnädigsten Rescripts ihnen gnädigst erlaubt worden, von jedem neuen Bürger 6 fl. Bürgerrecht zu nehmen, wobei es auch gelassen wurde.

Desgleichen zeigte der Rat auch ferner an, es wollten die Hetzdörfer, so hiesige Bürgergüter besäßen, sich dieselben nicht ab- und zuschreiben lassen, auch keine bürgerlichen onera davon praestiren, unter dem Vorwande, dass ihnen der Herr Hofrat Kaiser zu Eisenberg solches verboten.

Comissio: Der Rat habe ja die Zwangsmittel in Händen und solle sich folglich derselben behöriger maßen bedienen.

Nachdem sich nun bei dem status weiter nichts zu erinnern gefunden, so wurde der Rat zu deren fleißiger Beobachtung angewiesen, alsdann aber die **Brauordnung** durchgegangen und dabei dem Rate angedeutet, dass der Ratskeller nicht weiter verpachtet, sondern das Bier hinfüro auf die Ohme geschenkt werden solle.

Der Rat versprach, sich demnach zu achten, zeigte aber zugleich an, dass es nicht wohl tunlich sein würde, das neue Bier-Maß in hiesigen Orten einzuführen, weiln derselbe an der Grenze liege und das Maß Bier rundherum für 3 Pfg geschenkt würde, wenn nun das Gemäße vergrößert und consequenter das Bier auch teurer gegeben werden sollte, so würde solches nicht abgehen, mithin gnädigste Landesherrschaft mehr Schaden davon haben, zumalen, da hier öfters großer Mangel an Wasser wäre, und sie das Wasser zum Brauen vielmals anführen lassen, über dieses auch vom Brauen viel geben müssten, ... dass sie auf 12 Weimarische Scheffel auf das höchste kaum 23 Eimer aus dem Brauhause bekämen und also unmöglich bei dem neuen vergrößerten Maße bestehen könnten.

Weil nun die angeführten Umstände nicht ohne Grund geschienen, so wurde Commissions wegen resolviret, das alte Gemäße vor diesmal noch beizubehalten. Nicht weniger wurde es bei der bisherigen Gewohnheit, die Braulose an andere zu verkaufen, wie auch bei der Freiheit, dass ein jedwedes neue Ehepaar den 3. oder 4. Teil eines Brauloses brauen dürfe, gelassen.

Hiernächst geschah von Fürstl. Commission die Erinnerung, dass der Rat, weil man wahrgenommen, dass der ergangenen hochfürstl. gnädigsten Verordnung zuwider, noch viele Schindeldächer allhier anzutreffen, dahin besorgt sein möchte, damit künftig alle neue und wo nur immer möglich auch die alten Häuser mit Ziegel gedeckert, kein Schindeldach aber mit Schindeln, sondern Ziegeln ausgebessert würde.

Ingleichen wurde der Rat vermahnt, alle unnötige Prozesse auf das äußerste zu vermeiden, mit der Verwarnung, dass wer dergleichen erregen würde, die Unkosten desselben aus seinen eigenen Mitteln wiederum gut tun solle.

Der Rat erwiderte hierauf, es sei zwar an dem, dass die Commun vor diesem viele Prozesse geführt, einige Jahr daher wäre es aber ziemlich ruhig gewesen und hätten sie das Communwesen nunmehr in gute Ordnung gesetzt, indem sie nicht alleine wenig Rest außen stehend hätten, sondern auch eine neue Feuerrüstung und Glocke angeschaffet und sonst gute Anstalten gemacht.

Commissio approbiret des Rats Verfahren hierinnen mit der Vermahnung, damit zu continuiren.

Bei Durchgehung der Ratsrechnung fand sich nichts zu erinnern und betrogen die Ratseinkünfte des Jahres ohngefähr 656 fl.

Der Rat aber brachte dabei noch an, es habe derselbe von alten Zeiten her vor die beim Brauwesen habende viele Bemühungen ein Gebräude Bier trunksteuer- und accisfrei zu verzapfen gehabt, welches anjetzo weiter nicht frei passieren solle, weiln solches aber gleichwohl pars salarii wäre, der Rat auch ohnedies schlechte Besoldung und der Ratsdiener mehr als der BM hätte, also wollte derselbe gebeten haben, ihm zu diesem Freibier, sowohl, als zu einer austräglichen Besoldung behilflich zu sein.

Commissio: Der Rat solle wegen des Freibiers bei Serenissimo untertänigste Vorstellung tun, der Besoldung halber aber wollte man die Bürgerschaft vernehmen.

Actum Bürgel
den 23. November 1729

Bei heutiger continuation der Visitation zeigte der Rat an, was maßen die hiesige **Schule** in sehr schlechtem Stande und zu besorgen wäre, dass selbige dem Cantor

über dem Kopfe zusammen fiele, mit Bitte, bei Serenissimo zu intercediren, damit ihnen zu deren Erbauung etwas an Holze gereicht würde.

Commissio hielt den Schulbau für nötig und tat den Vorschlag, dass sich der Rat bei Serenissimo untertänigst melden, und es dahin antragen solle, dass von der hiesigen Kirche und dem Hospital, welche beide schöne Capitalia hätten, einiger Zuschuß beschehen möchte.

Der Rat proponirte ferner, es hätten bei Anschaffung der Feuerrüstung diejenigen Bürger, so kein Geld beitragen können, etwas an Gerste gegeben, welche Gerste hernach gebraut und dabei um die Tranksteuer und Accisfreiheit von dem davon gebrauten Bier untertänigst suppliciret worden, weil sie nun verhoffen, dass ihr untertänigstes Suchen nichts unbillige in sich hielte, als wollten sie gebeten haben, es möchte Hochfürstl. Commission diesfalls vor sie intercediren.

Commissio: Der Rat solle nach Serenissimi Zurückkunft deshalb untertänigst Ansuchung tun.

Der Rat brachte weiter an, es sei der hiesige Wagner Meyer fast an die 20 fl Steuern schuldig und bat um Verfügung, wie solche von ihm einzutreiben, indem derselbe wenig oder nichts mehr im Vermögen habe. Nachdem nun besagter Wagner vorgefordert worden, so geschahe demselben deswegen Vorhalt, mit der Auflage förderstamst Anstalt zur Zahlung zu machen, welches er auch zwischen hier und Weihnachten zu tun versprochen. Nicht weniger wurde demselben, weil er zugleich die hiesige Fürstl. Gothaische Geleitseinnahme hat, die Bedeutung getan, die Besserung der hier herum befindlichen Hauptstraßen förderstamst zu bewerkstelligen mit der Verwarnung, dass man sich sonst bei Fürstl. Gothaischer Herrschaft deswegen über ihn beschweren würde.

Sodann wurde der hiesige Sattler Gottschalck, der bei Erkaufung eines Stück Feldes die herrschaftl Lehn und Ratsgebühren durch Erniedrigung des Kaufpretii schwächen wollen, vernommen, weil selbiger nichts zu seinen Behuf vorzubringen wusste, so geschahe ihm die Auflage, die in den Kauf gegebenen 3 Thl Spec. mit zum Kaufgelde zu schlagen und auch das Lehngeld und die Ratsgebühren vor voll zu bezahlen.

Ingleichen wurde der vorbeschiedenen Bürgerschaft der Vorschlag getan, dass der vor dem Ober- oder Eisenberger Tore gelegene und der Commun zuständige **Anger** zur Beförderung des Herrschaftl Interesses auch zum Aufnehmen besagter Commun an die meistbietenden Bürger verkauft und mit Steuern und Geschoß belegt werden solle.

Die Bürgerschaft wendete wider diesen Vorschlag ein, sie hätten den Anger zur Retirade in Feuersnot vorbehalten und wäre derselbe in dem vorigen Brande bereits dazu wie auch zum Exercier-Platze beständig gebraucht worden, es könne auch der vorbeigehende Weg nicht gemisset werden und wollten sie lieber die Steuer darauf nehmen und selbigen zum Gemeindeplatz behalten.

Commissio gibt hierauf zur resolution, dass die Bürgerschaft bei so gestalten Sachen gedachten Anger zum Gemeindeplatz behalten, derselbe aber bei Ankunft der Revision mit Steuer und Geschoß belegt werden solle, welche diejenigen davon entrichten müssten, so denselben gebrauchten.

Anbei wurde dem Rat und der Bürgerschaft angedeutet, zu Besserung der Canonen-Gelder baldige Veranstaltung zu machen, die Häuser durchgängig mit Ziegeln zu decken und kein Schindeldach mit Schindeln, sondern mit Ziegeln auszubessern, welchem der Rat und die Bürgerschaft auch nach Möglichkeit nachzukommen versprechen.

Der BM und Stadtschreiber Lincke hingegen brachte an, er habe das in großer Confusion gewesene **Ratsarchiv** in gute Ordnung gebracht und erhoffe, es werde ihm etwas zur Recreation aus der Commun davor gereicht werden, wozu sich aber die Bürgerschaft anfänglich nicht verstehen wollte, unter dem Vorwande, dass es des Stadtschreibers Schuldigkeit sei, und sich derselbe ohnehin diejenigen Schriften, so er nomine der Bürgerschaft verfertigte, bezahlen ließe, endlich erbot sich selbige zu 4 fl., wovon derselbe 2 fl dieses und 2 fl dass folgende Jahr erheben, dagegen aber dasjenige, so noch in Ordnung bei dem Ratsarchiv zubringen wäre, vollends in behörigen Stand setzen solle, womit der Bürgermeister Lincke auch zufrieden war, daher es Commissions wegen gleichfalls dabei gelassen wurde.

Nachdem beschwerte sich die Bürgerschaft über den hiesigen **Cantorem**, dass selbiger anitzo 8 gr von einem Kinde, so in die Schule getan würde, fordere, da doch sonst nur 2 gr gewöhnlich gewesen, wie denn derselbe auch kein Lied in der Kirche anfangt, und mehr Leichenkosten praetendire als sonst Herkommens sei.

Commissio gab hierauf die resolution, dass die Sache bei Abnahme der Kirchrechnung und zugleich anzustellender Kirchenvisitation erörtert werden solle und befragte anbei die Bürgerschaft, ob sie nicht denen **Bürgermeistern**, weiln selbige so ein schlechtes salarium und noch weniger als der Ratsdiener hätten, eine **Zulage** tun wollten mit dem Vorschlage, dass die Schenk-Essen abgeschafft, zu Gelde geschlagen und davon derer BM Besoldung des Ratsdieners seiner gleichgesetzt und ihnen also 6 fl jährlich zugeleget, das übrige aber der Commun verrechtet werden solle, welcher Vorschlag von der Bürgerschaft bewilliget, von denen BM angenommen und es daher Commissions wegen ebenfalls dabei gelassen wurde.

Commissio fragte ferner, ob die Bürgerschaft nicht den **Obercämmerer** wegen der Bemühung bei Einrichtung des Geschoßes etwas aussetzen wolle.

Die Bürgerschaft wollte sich diesfalls anfänglich mit nichts herauslassen, endlich aber erklärte sich selbige, dass sie ihm die 2 Thlr., so zu den beiden Schenk-Essen jährlich aus der Commune zugeschossen worden, und noch über dieses, wenn der Pacht des Ratskellers außer den beiden zu Gelde geschlagenen Schenk-Essen erhöht werden könnte, von sotanen erhöhten Pachtgelde so viel auszusetzen, dass er jährlich vor die Geschoßeinnahme 3 ½ Gulden bekäme, womit der Obercämmerer auch zufrieden gewesen, und die hiesige Untersuchung, weiln sonst weiter nichts zu erinnern vorgekommen, sich also geendigt.

Actum ut supra

Johann Philipp Slevogt
Landschaftscommissarius

Dass vorher befindliche Abschrift mit dem beim Fürstl. Sächs. Landescollegio vorhandenen Original von Wort zu Wort gleichlautend sei, wird hiermit attestirt.

Weimar, 10. Febr. 1730

Johann Philipp Slevogt

KrAC B II/4 Nr. 2
Kampf um Rat und BM 1792

Stadt Bürgel, den 9. Mai 1792

Acto bringt der Ratsdiener Treff heute früh bei mir, dem dermaligen zweiten BM die Nachricht, dass der kränkl. Amts-BM und Stadtschreiber Johann Ernst Ludwig Linck mit Tode abgegangen sei.

Ich habe mich daher verpflichtet gesehen, mit dem dermaligen amtierenden Rats-Kämmerer Johann Wilhelm Jahn in des verstorbenen BM Lincken Wohnung zu begeben, die im Hause dermalen befindlichen Rats-Akten, Geschoss-Kataster und Siegel, wie auch Archivschlüssel in Verwahrung zu nehmen und auf das Rathaus ins Archiv bringen zu lassen.

Nachrichtlich Joh. Gottfried Huschke, dermaliger Ex Consul

Schreiben des Sohnes der verst. BM Lincke an Rat

Hochedler, Wohledle,
Hoch- und wohlweise,
Hoch und vielgeehrte Herren!

Meine Schuldigkeit erfordert, denenselben hiermit gehorsamst zu melden, dass ich bei Hochfürstl. Höchstpreißl. Landesregierung zu Weimar um die hiesige vacante Stadtschreiber-Stelle untertänigst nachgesucht habe.

Es wird Ew. Hoch- und Wohledlen sehr wohl bekannt sein, dass ich schon seit anno 1788 bis hierher, da mein gestern mit Tode abgegangener Vater wegen seinen kränklichen Leibesumständen nicht recht fortkommen können, die sämtlichen Geschäfte und Verrichtungen des hiesigen Stadtschreiber-Dienstes mehrentsils mit verrichtet habe, und ich glaube, dass dieselben mit mir damit zufrieden gewesen sein werden. Ich hoffe auch um deswillen, dass E.E. Stadtrat und die ganze Bürgerschaft, da ich mich jederzeit redlich und rechtschaffen betragen, mein Vater und Großvater die hiesige BM- und Stadtschreiber-Stelle über 60 Jahre lang jederzeit pflichtmäßig verrichtet haben, und Geschwister habe, welche Unterstützung sehr nötig bedürfen, die durch meines Vaters Absterben erledigte Stadtschreiber-Stelle mir vorzüglich gönnen werden, der ich mit voller Hochachtung verharre.

Bürgel, 10. Mai 1792

Ew. Hoch- und Wohledlen
gehorsamster
Traugott Ernst Lincke

Schreiben des Sohnes der verst. BM Lincke an Rat

Hochedler, Wohledle
Hoch- und wohlweise,
Hoch- und vielgeehrteste Herren!

Ew. Hoch- und Wohledle wollen gütigst vernehmen, wie dass ich und meine sämtlichen Geschwister um das Gnaden halbe Jahr nicht allein in Ansehung der fixen Besoldung, sondern auch der Accidentien wegen bei Hochfürstl. Höchstpreißl. Landesregierung zu Weimar untertänigst nachgesucht habe.

Nun habe ich zwar heute erst erfahren, dass den Erben des verstorbenen Bürgermeisters und Stadtschreibers Weidner nur der vierte Teil von der jährlichen Substantial-Besoldung als ein Gnaden-Quartal zugestanden worden.

Da ich aber und meine Geschwister zugleich um die untertänigste Erlaubnis gebeten, dass mir die sämtlichen Geschäfte und Verrichtungen des hiesigen BM-und Stadtschreiber-Dienstes auf das untertänigst gebetene Gnaden halbe Jahr übertragen werden möchten, so verhoffe ich und meine Geschwister, dass Ew. Hoch- und Wohledle uns diese Wohlfahrt gönnen und dazu behülflich sein werden.

Der ich mit schuldigem Respekt verharre

Bürgel, den 10. Mai 1792

gehorsamster

Traugott Ernst Lincke

vor mich u. im Namen meiner Geschwister

Schreiben des Hofadvocaten Joh. Gottfr. Amandus Weidner an den Rat

Es ist dem Vernehmen nach der bisherige Herr BM und Stadtschreiber Lincke gestern mit Tode abgegangen. Ob ich nun gleich umso mehr das gute Vertrauen zu Ew. Hoch- und Wohledlen habe, dass demselben bei der Wahl eines neuen BM auf mich vorzügliche Rücksicht nehmen werden, da Serenissimus clement. dominus Regens, mir laut abschriftlicher Beilage, die damit unzertrennliche Stadtschreiber-Stelle bereits gnädigst zugesichert haben, so habe mich doch zum Überfluss, Ew. Hoch- und Wohledlen gütigem Andenken empfehlen und zugleich die aufrichtige Ergebenheit versichern wollen, mit welcher ich stets bin

Ew. Hoch- und Wohledlen

Weimar den 10. Mai 1792

ergebenster

Johann Gottfried Amandus Weidner

Copia:

Auf das von dem fürstl. Hofadvocaten extraordinario Joh. Gottfried Amandus Weidner hier angebrachte Gesuch, um Erteilung der Survuance auf die Stadtschreiberstelle zu Bürgel, wird demselben in Gemäßheit des von Serenissimo clem. Dom. Regente eingegangenen höchsten Rescripts vom 1. dieses zu Resolution erteilet:

dass soltanem Gesuch zwar nicht zu fügen, jedoch bei künftiger Wiederbesetzung der Stadtschreiberstelle zu Bürgel, wenn sie zur Erledigung kommen wird, auf ihn vorzüglich reflektiret werden soll.

Sign. Weimar zur Wilhelmsburg den 10. August 1786

Fürstl. Sächs. Kanzlei daselbst W.E.G. Hetzer

Copia:

Auf das von dem Fürstl. Hofadvocaten extraordinario Johann Gottfried Amandus Weidner allhier angebrachte Gesuch um Erteilung der Surviiance auf die Stadtschreiber-Stelle zu Bürgel, wird demselben in Gemäßheit des von Serenissimus clem. Dom. Regente eingegangenen höchsten Rescripts vom 1. dieses zur Resolution erteilt:

dass sothanem Gesuch zwar nicht zu fügen sei, jedoch bei künftiger Wiederbesetzung der Stadtschreiberstelle zu Bürgel, wenn sie zur Erledigung kommen wird, auf ihn vorzüglich reflektiert werden soll.

Sign. Weimar zur Wilhelmsburg, 10 Aug. 1786

Rat an den Herzog (aus der Hand des BM Huschke)

Euer Herzogl. Durchl. sollen wir hierdurch schuldigstermaßen und in tiefster Untertänigkeit berichtlich anzeigen, dass unser zeitheriger Bürgermeister Joh. Ernst Ludwig Linck, welcher als ein literatus zugleich die hiesige Stadtschreiberstelle mit zu verwalten gehabt, am 9. huius früh morgens um 3 Uhr mit Tod abgegangen. Ob nun wohl ich, der zeitherige zweite Bürgermeister, Joh. Gottfried Huschke für das jetzige currente Jahr wegen des eingeführten alljährlichen Ratswechsels nicht zum wirklich amtierenden BM aufgeführt worden bin, sondern diesfalls die Reihe an meinen nunmehr verstorbenen Collegen gewesen, so bin ich doch überhaupt zum BM verpflichtet und ich habe es daher für meine Pflicht und Schuldigkeit gehalten, die Stelle meines verstorbenen Collegen, soviel das BM-Amt in Sonderheit betrifft, sofort vicariatsweise zu übernehmen und die damit verbundenen Geschäfte, worunter manche keinen Verzug leiden, zu besorgen in der untertänigsten Hoffnung, dass Eu. Herzogl. DL solches in höchsten Gnaden zu genehmigen geruhen werden.

In dieser Rücksicht habe dann ich, der BM Huschke, mit Zuziehung der gleichfalls in Pflichten stehenden hiesigen Rats-Kämmerer mich sogleich nach erfolgtem Absterben des BM Linckens in dessen Privatbehausung begeben und die Ratsschlüssel, Ratssiegel und Ratsacten, soviel er davon in seinem Privat-Behaus gehabt, von des Defuncti ältesten Sohn ausgeliefert übernommen und erstere – nämlich die Schlüssel und Siegel zur anderweiten Privatverwahrung an mich genommen, hingegen aber die Acten in das gewöhnliche verschlossene Repositorium auf dem Rathause bringen lassen. Übrigens aber hat das hiesige Herzogl. Amt vigore Commissionis den mobiliarischen Nachlass des verstorbenen BM und Stadtschreiber Linckens, welcher überdies zugleich Fürstl. Hofadvocat gewesen, in Rücksicht derer unter seinen hinterlassenen Leibeserben mit befindlichen 2 unmündigen Kinder, durch den Fürstl. Amtsactuarium versiegeln lassen.

Soviel nun die Wiederbesetzung derer solchergestalt vacant gewordenen zwei verschiedenen Dienststellen anbelanget, so möchte zwar wohl in Ansehung des BM-Dienstes nicht nötig sein, mit dessen Wiederbesetzung sehr zu eilen, in Erwägung, dass eines Teils dieses Amt auf das beinahe schon zur Hälfte verflossene currente Jahr, in welchem die Reihe der Amtierung an meinem verstorbenen Collegen gewesen, von mir vicariatsweise bedient werden kann, andernteils aber auf das künftige Jahr Weihnachten 1792 bis dahin 1793 mich selbst der Reihe und Ordnung nach wiederum trifft, sodann mir selbst proprio nomine übernommen und besorgt werden muss und solchem nach die Wiederbesetzung dieser zweiten BM-Stelle gar füglich bis gegen Weihnachten 1793 ausgesetzt bleiben könnte; hingegen aber möchte wohl die Wiederbesetzung der Stadtschreiber-Stelle um des willen keinen Verzug leiden,

weil bekanntlich bei allen dergleichen Ratscollegiis und anderen Juduciis nur der Stadtschreiber oder Actuarius zur Führung gerichtlicher Protokolle verpflichtet und autorisiert zu werden pflegt und folglich von uns übrigen Ratspersonen wenigstens in den vorkommenden Ratssachen kein sattem gültiges Protokoll geführt werden kann.

Übrigens ist notorisch und bis auf den heutigen Tag ganz außer Zweifel geblieben, dass dem hiesigen Stadtrat das Recht zusteht, seinen jedesmaligen Bürgermeister nach Gefallen zu wählen und denio zur höchst-gnädigen Landesherrlichen Confirmation untertänigst gehorsamst zu praesentiren. Ein gleiches Wahlrecht soll auch dem hiesigen Stadtrate in Ansehung des bei selbigen anzustellenden Actuarii oder sog. Stadtschreiber zustehen, wenigstens ist solches uns, den dermaligen Ratsgliedern nicht anders bekannt, inmaßen dann auch der hiesige Stadtschreiber lediglich aus dem hiesigen aerario salariert wird, doch gleichwohl aber können wir auch vermöge derjenigen Pflicht, welche wir als Eu. Herzogl. DL treueste und gehorsamste Untertanen auf uns haben, keineswegs verhalten oder mit Stillschweigen übergehen, dass uns dieses Wahlrecht in Ansehung des hiesigen Stadtschreiber-Dienstes lt. eines anno 1784 anhero beigelegten Rats-Akten sub signo O fol. 8 seqq in originali befindlichen höchsten Rescripts einigermaßen bezweifelt worden; und obschon unser diesfalsiges Wahlrecht vermittelt des hierher erstatteten in eben diesen Rats-Akten sub O fol. 32 seqq in Cocept befindlichen untertänigsten Berichts, nach unserem geringen, unzielsetzlichen Dafürhalten durch die darinnen angeführten verschiedenen sehr einleuchtenden Gründe sattem herausgesetzt sein möchte(n), nicht weniger auch die von dem Stadtrate dermalen bewirkte Wahl, nach welcher die zur selbigen Zeit unter beide damalige BM verteilt gewesene und durch das Absterben des BM Weidner vacant gewordene Stadtschreiber-Stelle dem überlebenden zweiten Bürgermeister Lincke übertragen worden, durch das hierauf erfolgte in Actis alleg. sub O fol. 40 in originali ersichtliche höchste Rescript ohne alle weitere Legitimation oder sonstige Bemerkung in Absicht des vorher entstandenen Zweifels in höchsten Gnaden genehmigt worden, so setzen wir doch den Punkt, ob dem hiesigen Stadtrate in Absicht seines Stadtschreibers ein Wahlrecht zustehe oder nicht? anjezo und vor der Hand ganz bei Seite, indem uns andere Wünsche am Herzen liegen, welche zum Teil die ganze zeitherige Ratsverfassung betreffen und welche wir bei jetziger Gelegenheit Eu. Herzogl. DL in tiefster Untertänigkeit vorzutragen haben nicht zweifelnd, dass uns diese submissesten Wünsche vielleicht in höchsten Gnaden gewährt werden möchten, wofern kein sonderlich erhebliches Bedenken dagegen obwalten sollte, indem es weltkundig ist, dass Eu Herzogl. DL als ein außerordentlich lieber, guter und gnädigster Landesvater das Glück höchst dero sämtlicher Untertanen sowohl einzeln als zusammengenommen zu beabsichtigen und zu befördern gewohnt sind.

Dem Vernehmen nach sollen in vorigen alten Zeiten bei der hiesigen Stadt (die Person des perpetuierlichen Stadtschreibers ungerechnet) 3 BM, 3 Ratskämmerer und 3 Ratsbeisitzer angestellt gewesen sein, welche dergestalt alternierten, dass in einem jeglichen Jahr 1 BM nebst 1 Kämmerer und 1 Beisitzer die Rats-Amtierung geführt; und obwohl hierüber dermalen keine schriftlichen Nachrichten mehr auf dem hiesigen Rathause zu finden sind, weil die ganze hiesige Stadt bekanntlich ao. 1754 durch einen unglücklichen Brand in die Asche gelegt worden, so möchten doch vielleicht bei dem hiesigen Herzogl. Amte zu Thalbürgel noch einige alte schriftliche Nachrichten zu finden sein, welche solches bestätigen.

Da aber doch gleichwohl die hiesige Stadt und das hiesige Rats-Aerarium viel zu klein und unvermögend gewesen für jegliche Dienste 3 verschiedener BM mit ebenso viel Kämmerern und Beisitzern ein jährliches schickliches und hinreichendes

Sala-rium auszuwerfen, inmaßen noch heutiges Tages bloß für den amtierenden BM mehr nicht als 21 Mfl. 19gr 6 & Fix-Geldbesoldung bestimmt und ausgesetzt sind, so hat sotane Verfassung diese Unannehmlichkeit mit sich geführt, dass ein jeglicher solcher BM, Kämmerer und Beisitzer nur 1 Jahr, wenn ihn die Reihe der Amtierung getroffen, einigen Genuss von dieser seiner Dienststelle zu ziehen gehabt; dagegen aber hat er jedes mal zwei andere volle Jahre warten und leben müssen, ohne nur 1 Heller Genuss von seinem Dienst zu haben.

Man hat daher in den nachherigen neuen Zeiten, vermutlich unter höchstgnädiger Landesherrschaftl. Genehmigung 1 Bürgermeisterstelle nebst 1 Kämmerer und 1 Beisitzerstelle gänzlich einziehen lassen und dadurch zwar sotaner Unannehmlichkeit zum Teil aber doch nicht ganz abgeholfen, indem die übrigen beiden BM-Stellen nebst Kämmerer und Beisitzer-Stellen fernerhin in dem Maße alternierend geblieben, dass diejenigen Ratspersonen, welche nicht amtierend sind, auf das selbe ganze Jahr hindurch schon erwähnter maßen nicht 1 Heller von dieser ihrer Dienststelle einzunehmen gehabt; welches bisher desto weniger zu ändern möglich gewesen, da ohnehin die ganze jährliche Einnahme des amtierenden Stadtrats mit Inbegriff aller vorkommenden Sporteln dergestalt gering und unbedeutend ist, dass keines wegs etwa den amtierenden Ratspersonen etwas davon abzunehmen und denen nicht amtierenden Ratsgliedern zuzulegen sein möchte, inmaßen hierdurch der an sich schon geringe Dienst auf der einen Seite unerträglich geschwächt und doch gleichwohl auf der anderen Seite durch eine unbedeutende Zulage desto weniger geholfen werden würde, da die nicht amtierenden Ratsmitglieder aber so viel Zulage als sie in dem einen Jahr erhalten in dem darauf folgenden Jahr nach erfolgten Ratswechsel wiederum herauszugeben oder an der Diensteinnahme schwinden zu lassen genötigt sein würden und folglich hieraus kein reeller Nutzen erwachsen kann.

In ganz neuen Zeiten hat man endlich zwar der einen BM-Stelle dadurch aufzuhelfen und solche dadurch zu verbessern gesucht, dass man (wie zum Exempel bei dem jetzt verstorbenen BM Lincken sowohl als auch bei dessen Vater als seinem Dienstvorfahren geschehen) die eine alternierende BM-Stelle mit der perpetuierlichen Stadtschreiber-Stelle, jedoch ohne alle diesfalsige Konsequenz, verbunden; allein durch diese Vorkehrung ist abermals nur dem einen BM für seine Person geholfen worden, hingegen aber in Ansehung des zweiten alternierenden BM wie auch in Ansehung derer gleichfalls mit alternierenden Ratskämmerer und Ratsbeisitzer ist das alte desiderium wegen der Diensteinahme bis jetzo unabgeändert geblieben, inmaßen es dann auch bis daher an einer schicklichen Gelegenheit zu einer diesfalsigen Änderung gefehlt hat, die aber doch bei dem nunmehrigen Absterben des gewesenen BM und Stadtschreibers Linckens anjezo allerdings vor der Hand zu liegen scheint, indem hierdurch zwei verschiedene hiesige Rats-Dienststellen auf einmal und zu gleicher Zeit vacant geworden sind und unser allerseitiger einmütiger auch gemeinschaftlich vielleicht überlegter Wunsch ohne alle anmaßliche Zielsetzung, bloß submisses Bitt-Weise und in untertänigster Hoffnung höchstgnädigster Erhöhung und Willfahung dahin gehet, dass von nun an und künftig nur 1 perpetuierlicher BM nebst 1 dergl. perpetuierl. Kämmerer und 1 dergl. Beisitzer gewählt und angestellt, nicht weniger auch die Stadtschreiber-Stelle zwar gleicher Gestalt nach dermalen Fuße perpetuierlich gelassen jedoch ohne weitere Verbindung mit der zeitherigen zweiten BM-Stelle besetzt werden möchte.

Was die vacante BM-Stelle anbetrifft, bei welcher dem Stadtrat das Wahlrecht obgedachter maßen ganz unzweifelhaft zusteht, so sind die sämtlichen Ratsglieder bereits unanimitor entschlossen, solche dem gegenwärtig mitunterschiedenen zeitherigen BM und Apotheker Huschken gleich der schon besitzenden 2. BM-Stelle

auf eine perpetuumliche Weise dergestalt zu übertragen, dass es jedoch bei der zeitherigen gebräuchlichen alljährlich wiederholten Ratswahl und der diesfalsigen höchsten Landesherrschafftlichen Confirmation nebst der durch das hiesige herzogliche Amt zu bewirkenden solennen Ratsaufführung auch für die Zukunft sein unabänderliches Bewenden haben könnte, indem dergleichen solenne Actus der gewöhnlichen wiederholten Rats-Aufführung, wobei der versammelte Stadtrat nebst der gesamten versammelten Bürgerschaft an ihre wechselseitigen Pflichten erinnert zu werden pflegen, nach unserm Bedünken nicht ohne allen Nutzen sein möchte; Auch würden wir mit dieser Wahl bereits wirklich vorgeschritten sein, indem der Bürgermeister Huschke durch seine zeitherige Amtierung sich das Vertrauen seiner übrigen sämtlichen Ratsmitglieder sowohl als der gesamten hiesigen Bürgerschaft allerdings würdig gemacht hat; dieweil aber sothane vorhabende auf einen perpetuierlichen Fuß abgezweckte neue Wahl von der zeitherigen Observanz-mäßigen Verfassung gewissermaßen abweicht, so haben wir für unsere untertänigste Pflicht und Schuldigkeit gehalten, mit dieser Wahl vor der Hand noch Anstand zu nehmen und zuvörderst Eu. Herzogl. DL höchstgnädige Approbation submisses zu erbitten.

Was ferner die zeitherigen Rats-Kämmerer und Beisitzer-Stellen anbelangt, so ist ein Ratskämmerer bereits im vorigen Jahr mit Tode abgegangen und dessen Stelle gegenwärtig noch vacant. Die übrigen dermalen noch am Leben befindlichen und gegenwärtig mit unterschriebenen 3 Personen und Ratsmitglieder haben sich zu Erreichung eines gleichmäßigen Endzwecks freiwillig und einmütig dahin vereinigt, dass sie den Dienst inzwischen und so lange bis noch eines von ihnen nach Gottes Willen versterben wird, gemeinschaftlich verwalten und die damit verbundenen Einkünfte gemeinschaftlich zu gleichen Teilen erheben und participiren wollen. Und durch die Vereinigung scheinen dann auch auf dieser Seite alle Hindernisse und Bedenklichkeiten für die künftige in untertänigsten Vorschlag gebrachte hiesige Ratsverfassung gänzlich gehoben zu sein.

Was endlich die Wiederbesetzung der anizo gleichergestalt vacanten Stadtschreiber-Dienstes anbelangt, so haben wir schon oben zu erkennen gegeben, dass wir den Punkt, ob dem hiesigen Stadtrat ein diesfalsiges Wahlrecht zustehe oder nicht anizo und vor der Hand ganz beiseite stellen wollen, indem wir der zuversichtlichen untertänigsten Hoffnung leben, dass Eu. Herzogl. DL nach höchst dero weltgepriesenen landesväterlichen [Verhalten] wenigstens Bitten-Weise unsere diesfalsigen devotesen Bemerkungen und Wünsche anzuhören und wo möglich auch zu reflectiren in höchsten Gnaden geruhen werden.

Aus den an uns erlassenen in dem hier gleichfalls mit beigefügten zweiten Fasci Actor. sub D fol. 1 et fol. 6 befindlichen Notifications-Schreiben haben wir zu ersehen gehabt, dass sich zu dieser vacanten Stadtschreiberstelle zwei verschiedene Subjekte, nämlich der Hofadvocat Weidner zu Weimar, ingleichen des jetzt verstorbenen hiesigen Bürgermeisters Linckens ältester Sohn, gemeldet, jedoch mit dem Unterschied, dass der erstere die ebenfalls vacante BM-Stelle zugleich mit erlanget, dahingegen der letztere nur die bloße Stadtschreiber-Stelle sucht.

Da der Hofadvokat Weidner nicht allein hier zu Bürgel geboren und erzogen worden, sondern auch dessen Vater ehedessen BM gewesen ist, so kann ihm nicht unbekannt sein, dass das Wahlrecht des hiesigen Stadtrats, soviel die BM-Stelle betrifft, jederzeit ganz unzweifelhaft gewesen und es muss uns daher mit allem Recht gar sehr befremden, wie sich derselbe hat in den Sinn kommen lassen können, nicht nur den hiesigen Stadtrat bei seinem Gesuch, soviel die vacante BM-Stelle insonderheit betrifft, gänzlich zu übergehen, sondern auch sogar demselben in seinem Schreiben juxt fol. 6b dict. Actor. sub D unter die Augen zu sagen: dass er sein Gesuch dem hiesigen Stadtrate nur bloß zum Überflusse gemeldet haben wolle, welcher Ausdruck

sich mit dem uns zustehenden Wahlrecht durchaus nicht vereinbaren lässt und überdies eine solche Geringschätzung gegen uns übrige Ratsglieder darlegt, dass wir ihm unser Zutrauen schlechterdings nicht schenken und uns schlechterdings nicht entscheiden können, ihn zu der von unserer Wahl ganz unstrittig abhängenden vacanten BM-Stelle unsere Vota zu geben, nicht zu gedenken, dass er (ohne ihm hierüber einen Vorwurf machen zu wollen) bekanntlich eine solche unleserliche Hand schreibt, welche zu einem Stadtschreiberdienst gar nicht qualificirt sein möchte, und wir halten übrigens dafür, dass er von selbst und freiwillig davon abstrahiren werde, sich um die Stadtschreiber-Stelle weiter zu bewerben, wenn die einige Zeit daher damit verbunden gewesene 2. BM-Stelle davon getrennt werden sollte.

Im Gegenteil würden wir eine vacante Stadtschreiber-Stelle dem ältesten Sohn des verstorbenen BM Lincken vor allen anderen Personen vorzüglich gönnen, teils in Rücksicht seiner eigenen Person, indem er nicht nur überhaupt sich jederzeit ehrlich und rechtschaffen aufgeführt, sondern auch in Sonderheit die Rechtswissenschaften verschiedene Jahre lang in Jena unseres Wissens fleißig studiert, nicht weniger seinen alten sehr kränklichen Vater bereits mehrere Jahre daher in seiner Dienst-Verwaltung an die Hand gegangen und daher zu hoffen steht, dass er zur selbsteigenen Verwaltung des hiesigen Stadtschreiber-Dienstes genugsame Geschicklichkeit erlangt haben wird. Teils in Rücksicht seiner übrigen noch hilfsbedürftigen Geschwister und teils um deswillen, weil dessen Gesuch um Erteilung der bloßen Stadtschreiberstelle unseren eigenen obgedachten Wünschen auf die künftige Einrichtung der hiesigen Ratsverfassung in Absicht des perpetuierlichen Bürgermeisterdienstes mehr angemessen ist.

Übrigens haben wir noch submissesst zu gedenken, dass einige Zeit daher mancherlei Irrungen und Ungleichheit bei Verteilung der Sporteln zwischen dem Bürgermeister, dem Stadtschreiber und den Ratskämmerern obgewaltet, worüber wir um des lieben Friedens willen bis daher keine öffentliche Beschwerde haben führen wollen. Bei Gelegenheit der jetzigen Ratsveränderung aber wünschen wir gar sehr, dass diese Irrungen für die Zukunft reguliert und auf einen festen Fuß gesetzt werden möchten.

Euer Herzogl. DL bitten wir demnach hierdurch untertänigst gehorsamst und flehentlich, dass höchst dieselben uns zu der habenden Wahl eines perpetuierlichen Bürgermeisters in der Person unsers zeitherigen auf bloßem alternierendem Fuß gestandenen Bürgermeisters Huschke hochgnädigste Erlaubnis zu erteilen, nicht weniger in Ansehung der Ratskämmerer- und Beisitzer-Stellen eine gleichmäßige perpetuierliche Einrichtung zu gestalten, ingleichen auch den ältesten Sohn des verstorbenen BM Linckens die hiesige Stadtschreiberstelle gebetenermaßen zuteil werden zu lassen und hier nächst zu Regulierung der bisherigen Ungleichheit bei Verteilung der Sporteln zwischen dem BM, dem Stadtschreiber und den Kämmerern dem hiesigen Herzogl. Amte Commission zu erteilen in höchsten Gnaden geruhen wollen.

Wir würden gar leicht durch mancherlei Beispiele eine beleuchtende Darstellung machen können, dass die in submissessten Vorschlag gebrachte Abänderung der zeitherigen Ratsverfassung durch künftige Anstellung eines perpetuierlichen Stadtrats nicht bloß den Ratsgliedern alleine zum Vorteil gereichen, sondern auch zugleich der ganzen Bürgerschaft in gar mancherlei Fällen ersprießlich sein möchten. Wir enthalten uns aber jetzt aus schuldigsten untertänigsten Respekt, Euer Herzogl. DL mit allzu vielen schriftliche Weitläufigkeiten zu behelligen, da ohnehin schon an- und für sich selbst vor Augen zu liegen scheint, dass dieses unser submissesstes Ge-such auf alle Fälle wenigstens niemandem zum Nachteil gereichen

kann, wir schmeicheln uns daher höchst gnädigster Erhöhung und verharren unaufhörlich mit der voll-kommensten untertänigsten Devotion
Stadt Bürgel 12.Mai 1792

Euer Herzogl. Durchlaucht
untertänigst treust gehorsamste
der Stadtrat daselbst

Rat an Herzog wegen Gnaden-Halbjahr der Linckischen Kinder

Euch Durchl. Herzog, gnädigst regierender Landesfürst und Herr!
Haben die gesamten Erben des verstorbenen hiesigen BM und Stadtschreibers Linckens nach ihrem Inhalt das in den beiliegenden Fascic. Actor. sub D fol. 4 ersichtlichen Schreibens um Verwilligung eines sog. Gnaden halben Jahres sowohl in Ansehung der Substantial-Besoldung als auch in Ansehung der Accidentien nach-gesucht und den hiesigen Stadtrat gebeten, ihnen hierzu beförderlich zu sein. Ob nun wohl aus den in Actis sub O fol 31 befindlichen Protokoll sich sattsam erlediget, dass bei dem hiesigen Stadtrat eine solche Einrichtung getroffen, dass bei dergl. Sterbefällen hiesiger Ratspersonen ihren hinterlassenen Erben weiter nichts als nur der 4. Teil der Substantial-Besoldung zu Teil werden solle, diese getroffene Einrichtung auch vermittelt in dict. Actis sub O fol. 42 befindlichen Herzogl. Rescripten genehmigt und bestätigt worden, da aber doch gleichwohl der älteste Linckische Sohn eine Teils selbst um die Stadtschreiberstelle nachgesucht und anderen Teils sich offeriret, wenigstens die Zeit des gesuchten Gnaden halben Jahres hindurch mit dem Stadtschreiberdienst verknüpfte Arbeit zum Besten seiner übrigen Geschwister unentgeltlich zu verrichten, so würden wir von Seiten des Stadtrats denen wirklich hilfsbedürftigen Linckischen Geschwistern gerne gönnen, wenn ihrem diesfalsigen Gesuch jedoch ohne weitere Konsequenz auf andere bei dem Stadtrate sich ereignende künftige Sterbefälle gewillfahret werden könnte oder sollte.
Bürgel 12. Mai 1792

Mit submissester Ehrfurcht verharrend
Euer herzog. DL p.p.

Antwort des Herzogs auf Antrag der Stadt

Von Gottes Gnaden Carl August p.p.

Liebe Getreue! Wir haben uns umständlich vortragen lassen, was ihr wegen Wiederbesetzung der durch das Absterben des BM und Stadtschreibers Linckens bei euch vacant gewordenen Stellen unterm 12. vorigen Monats anher berichtet. Da wir nun die Entschließung gefasst, die dem Hofadvocaten Weidner vorhin im Jahre 1786 erteilten Versicherung nunmehr zu realisieren und demselben die von uns abhängende perpetuierliche Stadtschreiberstelle eures Orts zu übertragen, dagegen wir das perpetuierliche Consulat in Bürgel einführen zu lassen, und eurem darauf gerichteten Gesuch statt zu geben, erhebliches Bedenken finden, als lassen wir euch solches alles ohnverhalten und begehren zugleich bei Remission der Acten sub O A D, ihr wollet nunmehr zur Wahl eines zweiten BM ohnverzüglich schreiten und dabei auf gedachten Hofadvocat Weidner hauptsächlich Rücksicht nehmen und die getroffene Wahl zu unserer Genehmigung sofort einberichten und dann auch wegen

Regulierung der zu verteilenden Ratssporteln das weitere gewärtigen. An dem geschieht unsere Meinung.

Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 13. Juni 1792.

Coppenfels

Copia

Durchlauchtigster Herzog p.p.

Von des verstorbenen BM Linckens ältestem Sohn zu Bürgel weiß ich nur so viel, dass derselbe in Jena Jura studiert und nach vollendeten Studien seit nunmehr 3-4 Jahren seinem gichtbrüchigen Vater in der Schreiberei assistieren müssen so, dass dasjenige, was binnen der Zeit bei dem Stadtrat verhandelt und ausgefertigt worden, alles von seiner Hand ist. Ob er aber auch der Verfasser davon gewesen, das kann ich nicht mit Gewissheit behaupten.

Der Geist des BM Lincken war bis kurz vor seinem Tode so heiter, wie er bei dem gesündesten sorgenfreien Manne nur sein konnte, nur die Hülle wurde nach und nach so destruiert durch die Gicht, dass er zu den gewöhnlichen Verrichtungen ganz unfähig ward.

Außer dessen Sohn ist dermalen niemand hier, der die Stadtschreiber-Expedition einstweilen übernehmen könnte und würde.

Welches auf höchsten Befehl vom 18. huius zugleich submisest zu berichten nicht verhehlen mögen und in tiefster Ehrfurcht verharre

Johann Friedrich Schalling

Thalbürgel den 24. Mai 1792

Von Gottes Gnaden Carl August p.p.

Liebe Getreue! Auf abschriftlich beigehtendes Gesuch des verstorbenen BM Linkens, eures Orts, nachgelassener Erben begehren wir, ihr wollet selbige in Gewissheit des unterm 13. Sept. 1784 an euch erlassenen Postscripti bescheiden, und ihnen außer dem Sterbequartal ihres Vaters annoch ein Gnadenquartal von der Substantial-Besoldung auszahlen lassen.

An dem geschieht unsere Meinung.

Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 13. Juni 1792

Coppenfels

Von Gottes Gnaden Carl August p.p.

Liebe Getreue! Ihr seid erinnert, was wir bereits unterm 13. vorigen Monats wegen der dem Hofadvocaten Weidner conferierten Stadtschreiberstelle ingleichen wegen der fördersamst von euch vorzunehmenden BM-Wahl an euch rescribiret haben. Da nun euer Wahlbericht bis jetzt nicht eingegangen ist, die Wiederbesetzung der erledigten Ämter aber durchaus nicht länger aufgehhalten werden darf, begehren wir, ihr wollet binnen 8 Tagen nach Empfang dieses, falls es noch nicht geschehen sein sollte, zur Bürgermeisterwahl schreiten und binnen eben dieser Frist solche zu unserer Genehmigung anher einberichten.

An dem geschieht unsere Meinung.

Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 12. Julius 1792 Schwabe

Durchlauchtigster Herzog, gnädigst reg. Fürst und Herr!

Vermöge des uns obliegenden schuldigsten untertänigsten Respekts gegen das sub dato 13. mens. an uns erlassene höchstgnädigste Rescript und in dem festesten Vertrauen, dass Eu. Herzogl. DL nach höchst dero jedermann bekannten Clemenz und gerechtigkeitliebe das dem hiesigen Stadtrate zustehende freie Wahlrecht in Wiederbesetzung der hiesigen BM-Stelle bei anderen künftigen Fällen keineswegs etwa uns zu entziehen oder zu beschränken gemeinet, haben wir zwar den Hofadvocat Weidner, welchem Eu. Herzogl. DL die dermalen erledigte hiesige Stadtschreiberstelle zu erteilen in höchsten Gnaden resolviret, unsere Vota zu der gleichfalls erledigten hiesigen alternierenden 2. BM-Stelle zu geben weiter keinen Anstand genommen, sondern vielmehr selbigen hierzu einmütig wirklich gewählt und bestimmt, jedoch aber dergestalt und also, dass derselbe nicht eher als auf das 1794. Jahr in den wirklichen Dienst einrücken und zur wirklichen Amtierung gelangen könne, weil die Reihe der Amtierung für das jetzige Kurrent-Jahr an dem nunmehr verstorbenen BM Linck gewesen und dieser die Hälfte seines amtierenden Jahres selbst überlebt hat, übrigens aber seinen Erben außer denen ihnen zu statten kommenden Sterbequartal, ferner noch ein Gnadenquartal verwillgt worden, womit sich also das volle Linckische Dienstjahr zugleich endiget, hiernächst auch die einstweilige Verwaltung des BM-Amtes während des den Linckischen Kindern verwilligten Gnaden-halben Jahres von dem diesjährigen Exconsul Huschke bloß an des defuncti Stelle vicariatsweise übernommen worden, hingegen aber für das nächst künftige 1793. Jahr solcher Amtierung die Person des BM Huschke vermöge seiner eigenbekleidenden BM-Stelle der Reihe und Ordnung nach trifft, mithin es der wirklichen Einführung und Verpflichtung des Hofadvocat Weidners zu der jetzo erledigten Linckischen 2. BM-Stelle wenigstens vor der Hand und solange bis die Reihe der wirklichen Amtsführung an diese 2. Stelle zurück kommt, desto weniger bedürfen möchte, da ohnehin bekanntlich wegen des gesamten alternierenden Stadtrats alljährlich eine absonderliche Wahl geschehen und solches 14 Tage vor Michaelis jeglichen Jahres zur höchsten Confirmation untertänigst einberichtet werden muss und hierauf jedes Mal eine absonderliche Ratseinführung durch das Herzogl. Amt bewirkt zu werden pflegt, solchergestalt aber die Einführung und Verpflichtung des Hofadvocat Weidners zur 2. BM-Stelle gar füglich bis zur künftigen gesamten Ratswahl und gesamten Ratseinführung ad annum 1794, zu welcher Zeit die Reihe der Amtierung an die 2. BM-Stelle zurückkommt, ausgesetzt bleiben und hierdurch zugleich dem hiesigen dürftigen Rats-Aerario einige Kostenersparnis gemacht werden kann.

Wir geben dagegen von Seiten des Stadtrates kraft dieses dem Hofadvocat Weidner die unwiderrufliche Versicherung, dass wir ihn nicht nur zu der gedachten vacanten 2. BM-Stelle bereits vorläufig unanimiter wirklich gewählt und bestimmt haben, sondern auch sothaner Wahl bei dem künftigen gesamten Ratswechsel ad annum 1794 zur gesetzmäßigen Zeit zur höchsten Confirmation vermittelst des einzusendenden gewöhnlichen alljährliche Wahlberichts untertänigst vorzulegen, nicht ermangelt werden.

Was hingegen die Wiederbesetzung der perpetuierlichen Stadtschreiberstelle anbelangt so müssen wir selbst submisses und inständig bitten, dass Eu. Herzogl. DL in höchsten Gnaden geruhen möchten, den Hofadvocat Weidner hierzu je eher je lieber einführen und verpflichten zu lassen, weil doch öfters bei dem hiesigen Stadtrate solche actus judiciales vorkommen, wobei ein verpflichteter Actuarius oder Stadtschreiber ganz unentbehrlich ist,

die wir übrigens mit der vollkommensten untertänigsten Submission unablässig verharren.

Bürgel, 17.7.1792

Der Stadtrat daselbst

Herzogl. Amt an Stadtrat

Einem hochedlen Stadtrat zu Bürgel ist erinnerlich, welcher Gestalt der höchsten Orts zum Stadtschreiber zu Bürgel ernannte Fürstl. Sächs. Hofadvocatus ordinarius Herr Johann Gottfried Amandus Weidner zu Weimar nunmehr auch zum 2. BM daselbst unter gewissen Bedingungen erwählt worden.

Wenn dann nun Serenissimus clementissime Regens sothane Wahl in höchsten Gnaden confirmiret und zugleich mir gnädigsten Auftrag getan, vorgedachten Herrn Hofadvocat Weidner sofort zum Stadtschreiber und BM zu Bürgel behörig zu verpflichten und in seine Ämter einzuweisen, auch von mir zu dieser Expedition der 25. dieses Monats August terminlich anberaumt worden, als wird vigore Commissionis ein hochedler Stadtrat zu Bürgel hiermit vitiret, vor die Person aber veranlasst bemeldten Tages vormittags 10 Uhr in corpore allhier in der gewöhnlichen Amtsstube zu erscheinen, und sowohl der Eröffnung des anher ergangenen höchsten Commissarii als auch der Verpflichtung vorbesagten Herrn Hofadvocat Weidners und dessen Einweisung gewärtig zu sein.

Thalbürgel den 13. August 1792

Herzogl Sächs. Committiertes Amt daselbst

Johann Friedrich Schalling

Auszug aus der Ratsrechnung die Kosten betreffend, welche die alljährliche Ratswahl und Ratsaufführung verursacht:

Cap II

Beim Antritte des Regimente

1fl.		dem amtsführenden BM, Stadtschreiber und beiden Kämmerern
	1 gr	dem Ratswirt
	1gr.	dem Adv.

Cap. I4

Auf die Ratsconfirmation und Ratsaufführung

1fl.	2gr und Botenlohn wegen der Ratsconfirmation
	1gr.	Agio
5fl.	15gr 9pf	Canzleigeb. deshalb
	6gr.	Agio

.....

.....

Summa: 30 fl. 1gr. 11pf

KrAC B II/4 Nr. 2
Kampf um Rat u. BM 1800/01

Schreiben des Dornburger BM an Bürgeler BM auf dessen Anfrage:

Auf dero geehrtest erlassene Zuschrift habe die Ehre zu vermelden: dass im Jahr 1726 oder 1727 allhier zum ersten mal die BM-Stelle auf eine eingeschränkt worden und der Fürstl. Sächs. Hofadvocat Kirchner diese Stelle nebst der eines Syndici und Stadtschreiber auch Stadtrichters bekleidet hat. Nach dessen Tode haben im Jahr 1763 der Fürstl. Amtsadvocat Georg Siegmund Ernst Sulzberger so-wie ich im Jahre 1786 nach dessen Ableben diese Stelle. Sowohl ich als jener wurden von 2 Ratskämmerern erwählt und sodann die Wahl Hochfl. Landesregierung zur gnädigsten Confirmation vorgetragen, weil hiesiges Ratscollegium schriftsässig ist. Die Aufführung des Rats, welche sonst alljährlich geschehe, ist seitdem allhier nur ein studierender BM existiert, nicht wieder angekommen. Was hingegen die Kämmererstellen anlangt, so sind deren nur 2 und diese werden auch so, dass ein BM zwei Kämmerer wählet, besetzt und hernach geschieht die Verpflichtung beim Fürstl. Amt, jedoch nur semel pro semper. In diese Wahl hat, wie sich ohnehin versteht, die Bürgerschaft nichts zu sprechen, ob sich schon desgleichen in Ansehung meiner Wahl ermächtigen wollen, aber von Hochfürstl. S. Regierung abgewiesen worden. Wegen der Ratswahl werden hier keine Gebühren entrichtet. Ich zweifle gar nicht, dass aus sattem bekannten Gründen, auch dero Orts eine ähnliche Einschränkung zum Besten des aerarii und gemeinen Stadtwesen eingeführt werden kann, als wozu zum voraus von Grund des Herzens gratuliere; daneben aber noch schlüsslich bemerke, dass von der Bürgerschaft per plurime 2 Deputierte gewählt und diese vom Rate confirmirt werden.

Mit der aufrichtigsten Hochachtung beharrend

Dornburg 30.7.1800

Wilhelm Friedrich Jacob Wedekind

Schreiben des Rates an Herzog vom 28.8.1800

Es ist, wie wir bereits devotest angezeigt, der bisherige zweite Bürgermeister, der fürstl. Steuereinnehmer Huschke im Monat Juli a.c. mit Tode abgegangen. Und es wäre also nunmehr ein anderer entsprechend studierter oder unstudierter BM an dessen Stelle zu wählen. Da aber ein zweiter studierter BM wegen der geringen Besoldung und Einkünfte nicht leben kann, indem die ganzen Einkünfte mit Inbegriff der Besoldung kaum 80 fl. betragen und diese Einkünfte noch überdies alternieren, ein zweiter unstudierter BM ein ganz unnützes Ratsmitglied ist, da er in Geschäften, die juristische Kenntnis erfordern, gar nichts verrichten kann, sondern alle dergleichen Arbeit, auch wenn der unstudierte am Regimente ist, ebenso, als wenn er das Regiment nicht hat, bloß und allein auf dem studierten BM liegt und der unstudierte zweite gar nichts tut, als dass er den Ratssitzungen beiwohnt und die gerichtlichen Ausfertigungen unterschreibt und signiert, andere Geschäfte aber, die dergleichen Kenntnis nicht erfordern, von den Kämmerern ebenso gut expediert werden können. So sehen wir uns bis auf hochgnädigste Genehmigung entschlossen, diese zweite

BM-Stelle nebst der dritten Kämmererstelle, die ebenfalls ganz überflüssig ist, ganz einzuziehen und das BM-Amt von dem studierten BM hauptamtlich verwalten zu lassen, den dritten Kämmerer aber bis nach Abgang noch eines Kämmerers in der Person eines Ratsbeisitzers beizubehalten.

Wir sind um so mehr hierzu bewogen worden, da nicht nur das hiesige Rats-Aerarium lt. Beifuge hierdurch einen Zuwachs von 30 fl., als soviel jährlich die Ratsaufführung kostet, gewiss, sondern auch die Besoldung und das Accidenz der Ratsmitglieder dadurch etwas vermehrt wird, was um so nötiger sein möchte, je gewisser es ist, als die vielleicht vor länger als 200 Jahren gemachte Besoldung und Sporteltaxe den jetzigen Ausgaben ganz nicht mehr angemessen ist.

Es ist ja auch an anderen Orten, z.B. Dornburg, eben die Einrichtung, indem daselbst gleichfalls nur 1 BM und 2 Kämmerer existieren; und wenn in weit größeren fürstl. Ämtern nur 2 Personen, der Amtmann und der Actuarus und in ebenfalls größeren Patrimonialgerichten z.B. Denstedt oder Schwerstädt nur 1 Person, der Gerichtsdirektor, das ganze Amt versehen, warum sollen es nicht 3 Personen, der BM und zwei Kämmerer in einem kleinen Gerichtsbezirk tun können. Wir tun es ja auch schon und haben es schon getan, wenn der unstudierte BM nicht im Regimente gewesen ist. Alles dieses heißt uns also an gnädigster Genehmigung unseres gefassten Entschlusses nicht zu zweifeln, dagegen wir uns selbst bescheiden, dass wenn ein Mitglied stirbt und statt dessen ein neues gewählt wird, die gnädigste Bestätigung dieser Wahl submissesst zu suchen haben, stellen es übrigens höchst ihrem Ermessen anheim, ob nicht auch sodann die förmliche Ratsaufführung wegfallen könnte.

Wir verharren übrigens in tiefster Submission

Euer untertänigster gehorsamer Rat allhier

Bürgel, den 28. Aug. 1800

Von Gottes Gnaden Karl August pp

Liebe Getreue! Wir haben aus euren Bericht vom 28. Aug. d.J. gebührenden Vortrag erhalten, unter welchem Anführen ihr submissesst gebeten, die durch das ohnlängst erfolgte Ableben des BM Huschke erledigte zweite BM-Stelle, ingleichen die dritte Kämmerer-Stelle einzuziehen zu dürfen.

Da wir aber hierauf die Entschließung gefasst es auch zur Zeit bei der bisherigen Verfassung zu belassen, so begehren wir, ihr wollet zur Wahl eines zweiten BM sofort schreiten und solche zu unserer Confirmation mittelst Berichts anher einsenden.

An dem geschieht unsere Meinung. Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 6.10. 1800.

Schwabe

Schreiben des Rates an den Herzog

Euer Gnaden haben zwar unsern Entschluss, die Auflösung der zweiten bisher mit einem unstudierten Subjekte besetzt gewesenen zweiten BM-Stelle betreffend zu billigen nicht für gut befunden, sondern vielmehr ... mit der Wahl eines anderen BM vorzuschreiten befohlen. Da wir aber bei so einleuchtenden dem gemeinen Besten so offenbar darliegenden Gründen diese Missbilligung nicht anders als einem von den hiesigen Beamten erstatteten widrigen Berichte zuschreiben können, und uns

doch zuförderst von dem Gegenteile oder dass dieser unser Entschluss nicht zum gemeinen Besten gereicht, oder aber wenn uns der Bericht der Beamten nicht davon überzeugt, diese Gründe widerlegen zu dürfen wünschen, damit nicht ein einseitiger höchst wahrscheinlich aus bloßer Leidenschaft herrührender Widerspruch ein gutes Werk hintertreibe: so haben wir dem Herrn Hofadvocat Hesse Auftrag gegeben, sich die Acten und den Bericht der Beamten vorlegen zu lassen und dessen Inhalt zu referieren; bitten also, uns gnädig zu erlauben, dass wir vor der Hand mit der Wahl eines 2. BM noch Anstand nehmen, uns zuförderst näher von dem, was uns entgegen steht, unterrichten könnten.

Es ist wohl nichts begreiflicher als die Unnützlichkeit eines zweiten unstudierten Bürgermeisters, wohl nichts einleuchtender als die Überflüssigkeit der jährlichen Ratsaufführung, die gleichwohl unserem Aerario jährlich über 30 fl. kostet, nichts bekannter als dass unser Ratsaerarium einer Wiederaufhülfe bedarf, und nichts nötiger, als dass die Einkünfte der Ratsmitglieder, die noch immer die alte von vielleicht länger als 200 Jahren gemachte und 20 fl. höchstens bis 30 fl. betragende Besoldung zugewiesen haben, bei jetzigen hohen Preisen aller Dinge, nun sich schickliche Gelegenheit dazu zeigt, verbessert werde.

Wir müssen nur allein unseren gnädigsten Landesherrn aus diesem Rats-Aerarium nach Cap. 12 der Ausgabe unserer Ratsrechnung jährlich 132 fl. 5 gr 10 & an Jahrente, Erbzinsen und Steuern entrichten und sollten nicht die Gelegenheit eines so schicklichen Mittels, die Einkünfte dieses Aerario zu vermehren und die fernere Absicherung (?) dieser und anderer Abgaben ohne besondere Belästigung der Bürgerschaft, die ohnehin schon mit ihren Steuern und anderen oneribus zu tun hat, möglich zu machen, rechten Anspruch machen zu können.

Wir sind ja schon in älteren Zeiten, selbst von herzogl. Landesregierung mehrmalen dazu aufgefordert worden, Mittel in die Hand zu geben, wie unserem Rats-Aerario wieder aufgeholfen werden könne. Jetzt zeigt sich die Gelegenheit dazu, und wir werden in kurzem noch zwei ebenso schickliche Mittel anzugeben nicht ermangeln. Die Bürgerschaft wünscht diese Wiederaufhilfe, damit sie den jährlichen Ratsaufzug los werde, sie erwartet die Einziehung der zweiten BM-Stelle, denn wir haben noch nicht einen Bürger gehört, der solches nicht als bekannt annähme.

All dies, hoffen wir, wird wenigstens so erheblich sein, dass wir zuvörderst gegen den einseitigen Bericht eines den Rat und dessen Mitglieder äußerst hassenden Beamten gehört werden. Wir bitten also um Vorlegung der Acten an den Hofadvocaten Heß und verharren übrigens mit vollkommenem Respekt

Bürgel, 15. 10.1800

untertänigst der Rat allhier

Abschrift Stellungnahme Amtmann an Herzog

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster regierender Fürst u. Herr!

Über das Gesuch des Stadtrates zu Bürgel, die durch Ableben des BM Huschke erledigte zweite BM-Stelle in gleichen die dritte Kämmerer-Stelle einzuziehen zu dürfen, berichte andurch untertänigst, wie gar nicht zu leugnen ist, dass die Ratsgeschäfte durch einen studierten BM und Stadtschreiber und zwei Kämmerer gar füglich expediert werden können. Nur besorge ich, es möchte sich die Bürgerschaft zurückgesetzt halten, wenn sie von der Teilnahme am obrigkeitlichen Amte ausgeschlossen wird. Wenn gleich ein unstudierter BM keine gerichtlichen Geschäfte besorgen kann, so hat er doch, da man mehrenteils einen verständigen und bemittelten Mann hierzu

ausersieht, Zeit und Gelegenheit, sich um die Betriebsamkeit des städtischen Gewerbes sowie überhaupt um den Nahrungsstand zu bekümmern; nicht weniger genaue Aufsicht auf das Tun und Lassen der Bürger, auf Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit und Kinderzucht zu führen. Durch sein Ansehen unterstützt kann er auch, so nötig, mit Nachdruck zu Werke gehen und viel Gutes stiften. Da Bürgel nach Buttstädt die größte unter den übrigen Landstädten sein wird, so scheint mir bei ihrem nahrungslosen Zustand und großen Armut eine dergleichen Aufsicht sehr notwendig zu sein, auch überhaupt in mancherlei Betracht rätlich, dass dem studierten BM ein unstu-
dierter aus der Bürgerschaft beigegeben werde.

Die intendierte Einziehung der 2. BM- und 3. Kämmerer-Stelle soll u.a. das Beste des Rats-Aerario beabsichtigen, weil dadurch 30 fl. 1gr. 11& an jährlicher Ausgabe erspart würden. Die angegebene Summe trifft vollkommen mit beigegebener Ratsrechnung überein. Ich zweifle aber sehr, dass die Ratsglieder, welche benebst der Geistlichkeit am meisten hierbei interessiert sind, ohne Ersatz auf eine andere Art sich ihres Anteils hieran zu begeben, ernstlich des Sinnes sein möchten. Zu diesem Zweifel veranlasst mich eine erst neuerlich von ungefähr mir zugegangene Nachricht, die ich bei dieser Gelegenheit nicht unangezeigt lassen kann. Dem hiesigen Amte kam ehemals die Verpachtung des Ratskellers zu. Im Jahre 1791 bat der Stadtrat, dass ihm selbige mit Ausschluss des Amts zugestanden werden möchte, mit dem Erbieten, sich dieses Geschäfts ehrenamtlich zu unterziehen. Hierauf wurde ihm die öffentliche Feilbietung und Verpachtung in Gemäßheit anher ergangenen Rescripts vom 30.3.1792 gestattet, jedoch dergestalt, dass er alles unentgeltlich verrichte, und weder von der Ratskammer noch von dem Pächter einige Kosten erheben. Hieran hat sich aber der Stadtrat nicht gekehrt, sondern wie mir der vorige Ratsdiener Treff versichert, sich wirklich Kosten bezahlen lassen und solche, da in den belegten Rechnungen davon etwas nicht vorgekommen, ohne Zweifel von dem Pächter erhoben. Nicht zu gedenken, dass diese Kosten das Aerarium übertragen müsse, weil die Bewerber bei ihren Geboten darauf Rücksicht nehmen, so hat auch der Stadtrat den oben bedachten höchsten Befehl vorsätzlich übertreten. Notwendig müssen dergleichen Contraventionen Zweifel in ähnlichen Vorfällen erregen. Wenn man Rats wegen sonst das Beste des aerarii beabsichtigen wollte, so würde man demselben durch unnütze Streitsucht nicht so viele Kosten zuziehen. Im vergangenen Jahre war der Ertrag davon lt. der beiliegenden anderen Rechnung Cap. IX der Ausgaben 57 Mfl. 8 gr. 6 & und so geht es alle Jahre. Wie kann da das Aerarium zu Kräften kommen?

In treuester Ehrfurcht beharrend Euer Hochfürstl. DL
untertänigster treuehorsamster
Johann Friedrich Schalling
Amt Bürgel, 19.9.1800

Rat an Herzog

Euer Gnaden sagen wir zuvörderst untertänigen gehorsamsten Dank für gnädig gestattete Einsicht des vom hiesigen Beamten wegen Einziehung der zweiten BM-Stelle erstatteten untertänigen Berichts. Es bedarf nur sehr wenig Mühe, das Seichte, Widersprechende, Unwahre und erkennbar Parteiische dieses Berichts darzulegen und zu zeigen, dass solcher nicht aus wahrer Überzeugung von dem Besten der Stadt, sondern lediglich entweder aus Unkunde der hiesigen Verfassung oder aus übler Gemütsneigung und Gehässigkeit gegen den Rat und dessen Mitglieder, namentlich den BM Weidner hergeflossen ist.

Es führt nämlich der Beamte zu Eingang seines Berichts selbst an, dass die hiesigen Ratsgeschäfte durch einen studierten BM und zwei Kämmerer genügend expediert werden könnten, hält es aber dessen ungeachtet nicht für tunlich, die Stelle des unstudierten BM einzuziehen und seine Gründe für diese Behauptung bestehen in folgendem.

Es möchte sich, sagt derselbe, die Bürgerschaft sich zurückgesetzt halten und so deutlich von der Teilnahme an den obrigkeitlichen Ämtern ausgeschlossen würde. Sogleich dieser erste angeführte Grund beweist, wie wenig dem Beamten die Ratsverfassung bekannt ist oder wie widersprüchlich derselbe, wenn er sie wüsste, beim Verfassen dieses Berichtes zu Werke gegangen ist.

Jeder Stadtrat hat eine durchaus freie Wahl seiner Mitglieder und die Bürgerschaft hat in dieselbe nicht das mindeste zu reden. Es ist solches daher auch, weil sie sich dessen in vorigen Zeiten einige Mal unterstanden, selbige in dem Jurisdictionenreglement vom Jahr 1779 (Zitat: „ sich in Ratssachen, wenn vom Rat nicht ausdrücklich ihre Meinung darüber verlangt wurde, auf keine Weise zu mischen, am wenigsten in die Besetzung der Ratsämter zu reden“) ausdrücklich untersagt worden. Vermöge dieser freien Wahl hat also auch der Rat das Recht zu wählen, wen er will, die erledigten Ratsämter entweder mit einheimischen oder fremden Personen zu besetzen. Und wer sich seines Rechts bedient, tut niemandem Unrecht. So hat auch kein einziger Bürger nur das mindeste gegen Einziehung dieser zweiten Bürgermeisterstelle verlauten lassen, alle – soviel wir davon sprechen hören – halten vielmehr den 2. Bürgermeister für ebenso überflüssig wie wir selbst und nehmen diese Abschaffung für bekannt an. Hiernächst werden auch die Kämmererstellen allezeit aus Personen bürgerlichen Standes, besonders aus den Mitgliedern der hiesigen Bürgerschaft besetzt, die Bürgerschaft wird ja also nicht von der Teilnahme an obrigkeitlichen Ämtern ausgeschlossen. Dabei ist ein Maßstab vorhanden, wie viel vom Bürgerstande im Rate sitzen müssen, wenn das Wohl der Stadt zum Besten besorgt werden soll.

Der zweite Grund, welchen der Beamte anführt, warum es nicht tunlich sein soll, die Stelle des unstudierten Bürgermeisters einzuziehen, steht in offenbarem Widerspruch mit dem, was derselbe gleich zu Anfang seines Berichts anführt. Denn wenn die hiesigen Amtsgeschäfte gar füglich durch einen studierten BM und zwei Kämmerer besorgt werden können, so müssen ja dieselben auch das, was der unstudierte besorgen soll, besorgen können.

Jedermann wird wohl einsehen, wenn die Geschäfte, welche der Unstudierte nach Angabe des Beamten besorgen soll, am besten zu besorgen imstande ist, der Studierte, der sich die nötigen theoretischen Kenntnisse von dem städtischen Wesen, die Ursachen des Verfalls der Städte und die Mittel zu deren Wiederaufhilfe durch Lektüre eingegeben hat und darüber nachzudenken gewohnt ist, auch weiter nichts als seine Amtsgeschäfte zu besorgen hat, oder der Unstudierte, der sich dergleichen Kenntnisse nicht erworben, im Denken nicht so geübt ist und den seine Profession, Handel und Ökonomie beschäftigt.

Aber wenn es ja der unstudierte Bürgermeister auch so gut wie der studierte kann, so kann es ja wohl der unstudierte Kämmerer ebenso gut als der unstudierte BM. Denn der Name Bürgermeister gibt ja wohl nicht mehr Verstand als der Name Kämmerer, es müsste denn daran jemand glauben, dass, wem Gott ein höheres Amt mitgäbe, derselbe solchem auch einen größeren Verstand verliehe.

Ist der Unstudierte seiner Natur nach tüchtiger zu solchen Geschäften als der Studierte, wie der Amtmann, wenigstens nach unserem Ermessen, sehr verkehrt anzunehmen scheint, so wäre es ja nötig, dass auch dem studierten Beamten noch ein studierter Gehülfe beigelegt würde, der desgleichen Geschäfte, die nicht in die

Justiz einschlagen, besorgte, und es hätte es der hiesige Beamte um so nötiger, da er ohnehin immer über die viele Arbeit in seinem Justiz-und Rentamte klagt.

Doch es soll dieser Vorwand, als ob der unstudierte BM wegen Betriebsamkeit des städtischen Gewerbes sowie überhaupt dessen Nahrungsstandes nötig wäre, vielmehr ein Vorwand sein als ob auf dergleichen Dinge bisher nicht die gehörige Aufsicht geführt worden. Der Beamte widerlegt sich aber dadurch selbst, denn es ist ja bisher ein unstudierter BM dagewesen und es ist diese Betriebsamkeit des städtischen Gewerbes sowie des Nahrungsstandes überhaupt gleichwohl nicht im mindesten in besseren Umständen gewesen, als sie zur Zeit war, da zwei studierte BM hier waren.

Es mag doch der Beamte, wenn er von den Vorfällen der Stadt Bürgel reden will, zu-förderst beweisen, dass Bürgel ehemals in besseren Umständen gewesen, und mag doch angeben, wodurch es in bessere Umstände versetzt werden kann und was wir an Nachlässigkeit haben, dass es in keinen besseren Umständen ist, worinnen der Nachdruck bestehen soll, mit welchen wir zu Werke gehen sollen, wenn sein Bericht kein leeres gedankenloses Geschwätz sein soll.

Warum ist denn Apolda, welcher Ort, und nicht Bürgel, wie der Beamte angibt, die größte Landstadt nach Buttstädt ist, im Verfall? Warum sind die Landstädte Buttstedt, Rastenburg und Dornburg in keinen besseren Zuständen? Sie sind in weit schlechteren Zuständen als Bürgel je gewesen ist und noch kommen wird. Alle Städte, die nicht einen besonderen Nahrungsweig, z.B. entsprechende Fabriken haben, sind jetzt im Verfall. Für diesen Nahrungsweig ist aber nicht der Rat, (dieser stellt den Nachdruck aller Unternehmungen, nämlich das Geld), sondern gnädigste Landesherrschaft, wenn es anders die örtliche Beschaffenheit bleibt, zu verschaffen im Stande. Dass alle Zweige der bürgerlichen Nahrung, Handel, Profession, Bierbrauerei und Bierschank den Dörfern mitgeteilt worden, und andere allgemeine Ursachen des Verfalls der Städte sind unfehlbar auch die Ursache mit, dass Bürgel nicht in demjenigen Nahrungszustand ist, in welchem es sein könnte, wenn es alle Zweige der bürgerlichen Nahrung privative hätte.

Hierzu kommt noch die örtliche Beschaffenheit, die Lage, in welcher sich Bürgel befindet. Die um Bürgel herum und nur 2 Stunden davon liegenden Orte Jena, Roda, Eisenberg und Camburg tragen ebenfalls dazu bei, dass Bürgel nicht mehrere Nahrung hat, sondern sich hauptsächlich von der Ökonomie erhalten muss, und es ist schon in älteren Zeiten, wie die Acten ausweisen, über den Verfall hiesigen Orts geklagt worden.

Inzwischen ist Bürgel so arm nicht, als es der Beamte ausschreit, denn es wird wohl schwerlich ein Ort in Herzogl. Weimarischen Landen sein, der seine Steuern und andere herrschaftl. Abgaben so genau und ordentlich als die Bürgelischen Bürger entrichteten. Wir haben in Bürgel auch fleißige und bemittelte Bürger, Bürger, die sich ihren Handel, Profession, Feld- und Obstbau sogar sehr angelegen sein lassen.

Faule gibt es allen Orten, und der Faule erwirbt an keinem Orte etwas. So unbegründet aber der Vorwurf des Beamten ist, dass sich der Rat nicht um den Nahrungsstand bekümmert, so ungegründet ist auch der übrige Vorwurf, dass man auf das Tun und Lassen der Bürger, auf Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit kein Augenmerk habe. Der Amtmann mag doch nur einen einzigen Fall angeben, wo der Rat einen ungezogenen Streit, der zu dessen Ohren gekommen ist, ungestraft hingehen lassen. Dass die Gassen, besonders bei vielen Ungewittern, nicht gar zu reinlich sind, dagegen ist die Ursache, weil sie entweder gar nicht oder nicht gehörig gepflastert sind, und dass dieses nicht ist, liegt daran, weil es bisher noch an dem richtigen Sand dazu gefehlt hat, wegen Mangel dieses Sandes aber können wir mehr dem Beamten als dem Land einen Vorwurf machen.

Es wird nämlich alljährlich 20 fl. Pflastergeleitspacht in die Communeinnahme abgegeben, das wenigste aber von diesem Pflastergeleitspacht verpflostert, vielmehr das meiste davon zu anderen Ausgaben verwendet. Alljährlich haben wir daher bei Abnahme der Rechnung den Amtmann gebeten, er möchte doch geschehen lassen, dass dieser Pflastergeleitspacht aus der Commun-Einnahme ausgesondert und bloß zum Pflastern verwendet würde, aber erst bei der letzten Rechnung vom vorigen Jahre haben wir solches erlangen können, und nunmehr erst sind wir daher auch imstande, Anstalt zu einem besseren Pflaster zu machen, welches dadurch geschehen soll, das wir ein paar Hundert Gulden borgen, davon die meisten Gassen der Stadt pflastern lassen und das Capital nach und nach mit dem Pflastergeleitspacht wieder bezahlen wollen.

Es gesteht der Beamte ferner, dass das Rats-Aerarium durch Einziehung der zweiten BM-Stelle einen Zuwachs von 30 fl. 1 gr. 11 & erhalte, meint aber, es sei sehr zu bezweifeln, dass die Ratsmitglieder, welche nebst der Geistlichkeit am meisten dabei interessiert wären, ohne andern Ersatz sich ihres Vorteils hieran zu begeben ernstlich des Sinnes sein möchten. Dass die Ratspersonen ernstlich dieses Sinnes sind, bezeugt ihre gegenwärtige eigenständige Unterschrift, und die Geistlichen werden sich auch nicht entbrechen können, den kleinen Vorteil, welchen sie von dieser Ratsaufführung haben, den gemeinen Lasten aufzulegen. Denn der ganze Vorteil, welchen die Geistlichen von dieser Ratsaufführung zu genießen haben, besteht außer dem Honorario für die Ratspredigt in 3 fl. 2 gr. Speisegebühren, wovon 1 fl. 3 gr. der Sup., 16 gr. der Küster, 16 gr. der Cantor und 9 gr. der Schulmeister bekommt. Diese Speisegebühren rühren da her, dass ehemals bei der Ratsaufführung eine Mahlzeit gegeben und dazu aus Gastlichkeit die Geistlichen involviert wurden. Sie können also nach der bekannten Saufregel: Surrogatum sapit naturam eius, in cuius locum succedit nicht iure perfecto ge..... werden, und wenn die Arbeit, also die Amtspredigt nicht gehalten wird, so sollten wir glauben, könnte auch das Accidenz dafür nicht verlangt werden. Überdies würde ja das Rats-Aerarium dessen ungeachtet noch über 25 fl. jährlich gewinnen. Und wäre schon in 4 Jahren bei 100 fl. eine für hiesige Ratskämmerei sehr beträchtliche Summe gewonnen.

Wenn man Rats wegen sonst, sagt der Beamte endlich noch, das beste des Aerarii beabsichtigen wollte, so würde man sich eben durch unnötige Streitsucht nicht so viel Kosten zuziehen, denn nur im vorigen Jahre hätten solche 50 fl. 8 gr. 6 & betragen.

Dieser Vorwurf ist vollends der klarste Beweis, mit welcher Unbedachtsamkeit, man möchte beinahe sagen Pflichtwidrigkeit, der Beamte bei diesem Bericht zu Werke gegangen ist. Denn das ist doch wohl pflichtwidrig zu nennen, wenn man seinen hohen Vorgesetzten mit Verschweigung der rechten Umstände der Sache solche auf eine bloß Art vorzuspiegeln sucht.

Wozu sind diese 51 fl. 8 gr. 6 & verwendet worden?

Es folgt nun eine detaillierte Darstellung der Vorgänge, die zu der erwähnten Ausgabe führten. Sie trägt zum Gesamtbild wenig bei und wird hier ausgelassen.

.....Freilich kamen in den Rechnungen unter früheren Ratsregimenten nicht so viele Kosten zu Streitigkeiten mit fürstl. Amte vor. Davon ist aber die Ursache nicht, weil die Beamten zu damaliger Zeit bescheidener gegen den Rat gewesen wären, sondern **weil sich Lincke alles gefallen** ließ, und da er es nicht besser verstand, gefallen lassen musste. Eben von dem Linckischen Ratsregimente ging daher ein so großer Teil der Jurisdiction verloren, der Amtmann griff dem Rat so gern in seine internen collegialia ein, unterfing sich das Commun-Obst zu verkaufen und den Rats-

keller zu verpachten, unterstand sich, als sich der Rat auch einstmals bei dem Verkaufe des Commun-Obstes einfand, denselben zu fragen, was er dabei wolle, anstatt dass der Rat diese Frage dem Beamten hätte vorlegen können und sollen, war sogar so unverschämt, dem Rat zu sagen, dass er kein schwarzes Brett ans Rathaus schlagen dürfe. Und alle diese Dinge ließ sich dann auch der Rat gefallen und schwieg stille dazu. Dies ist nun freilich nicht mehr so, und daher kommt die Erbitterung des Beamten, daher die vielen Kosten jetzt. **Der Rat will sein Ansehen und seine Gerechtsame behaupten und sich nicht mehr von den Beamten unterdrücken und verächtlich behandeln lassen. Daher kommt seine gewaltige Gehässigkeit gegen den Rat und dessen Mitglieder, daher der Widerspruch gegen die Einziehung der zweiten BM-Stelle.**

Ist diese Einziehung in Dornburg practicabel gewesen und genehmigt worden, so sollten wir unmaßgeblich glauben, dass es auch in Bürgel practicabel und zu genehmigen sei. Wenigstens möchten die von dem Amtmanne aufgestellten Hindernisse dieser Genehmigung schwerlich entgegen stehen.

Wir bitten also nochmals darum und verharren übrigens mit schuldigem Respekt.

Bürgel 17.11.1800

Untertänig gehorsamst der Rat allhier

Schreiben des Dornburger BM Wedekind an BM Weidner in Bürgel:

Hochedelgeborener Herr
Hochgeehrtester College!

Dass Euer Wohledegeb. mir die Ehre des Besuchs gönnen wollen, ist mir außerordentlich angenehm. Ich überlasse Ihnen die Auswahl der Tage, nur bitte keinen Tag zu wählen, wo Consistorialsessionen in Weimar gehalten werden, weil ich die Anbezielung eines Termins vielleicht künftige oder nächst darauf folgende Woche vermute. Nur den 27. huj. und 8. künftigen Monats Dez. bin ich nicht einheimisch. Der ich die Ehre habe, mit vollkommenster Hochachtung zu beharren,

Euer Hochedelgeboren

ganz ergebenster Wilhelm Friedrich Jacob Wedekind.

Dornburg, 19. Nov. 1800.

Schreiben des BM an Herzog

E.Gn. erlauben, dass ich zu den Gründen für Einziehung der zweiten BM-Stelle, so bereits in dem vom Rat erstatteten Bericht angeführt worden, noch folgende nicht unwichtige bloß für meine Person anzuführen mich unterfange!

Je mehr Personen aus dem Bürgerstande in dem Rat sitzen, desto lästiger wird wegen der Verwandtschaft, in welcher etliche Personen mit vielen Bürgern stehen, die unparteiische Verwaltung der Justiz. Schon aus diesem Grunde möchte es also wohl die Anzahl der Ratspersonen aus dem Bürgerstande in dem Ratscollegio eher zu vermindern als zu vermehren ratsam sein. Es soll zwar eine obrigkeitliche Person die Justiz ohne Ansehen der Person verwalten, es geschieht auch vom Rat und muss geschehen, ich sage nur, dass die Verwaltung lästiger wird.

So richtig dies ist, ebenso richtig ist es wohl zweitens, dass doch dergleichen Personen aus dem Bürgerstande nicht allemal die geläuterten und strengen Begriffe um die Würde ihres Standes und denen damit verbundenen Pflichten haben und dass auch dies die Verwaltung der Justiz und Polizei sehr erschwert, folglich keine übermäßige Besetzung des Rats-Collegii mit Personen aus dem Bürgerstande anrate!

Nicht zu verschweigen, dass durch Einziehung dieser zweiten BM-Stelle der studierte BM besser zu subsistiren im Stande ist.

Dass schon die jetzigen Zeiten eine Vermehrung der Einkünfte, wenn sich dazu eine schickliche Gelegenheit zeigt, notwendig machen und bessere Einkünfte auch bessere Subjekte, bessere Subjekte aber auch eine bessere Verwaltung der Ämter herbeiführen.... *(Der Rest des Briefentwurfs ist unleserlich)*

Bürgel 26.11.1800

ohne Unterschrift

Folgender Brief des Bürgeler BM ist laut Nota nicht abgesendet worden:

Dem Herrn Hof- und Regierungsamtmann Stein

Ihnen wird bereits bekannt sein, dass der Rat allhier bei herzogl. Landesregierung um Genehmigung seines Beschlusses, die zweite bisher mit einem unstudierten Subjekte besetzt gewesener BM-Stelle einziehen und solche mit von dem studierten BM verwalten lassen zu dürfen, gebeten hat, dass aber der Beamte allhier, ein Feind des Rats und besonders meiner Person einen widrigen Bericht erstattet hat und hierauf von herzogl. Landesregierung abschlägige Resolution erfolgt ist. Ich glaube nun zwar den Gründen, welche der Amtmann in seinem Berichte angeführt hat, wenn man das alles Gründe nennen kann, in unserer heute mit nach Weimar geschickten Verteidigung sowohl von Seiten des Rats als meiner Person hinlänglich begegnet zu haben, ich weiß aber, wieviel doch zugleich auf eine gute und vielgültige Ratsperson ankommt, nehme mir daher, da zugleich mein Interesse bei Einziehung dieser zweiten BM-Stelle mit anvisiert, indem ich durch deren Einziehung eine kleine Vermehrung meiner Einnahmen erhalte, welche ich bei der geringen Besoldung und ebenso geringen Sporteln in jetzigen teuren Zeiten so nötig habe, und worauf ich bei meiner schlechten Versorgung billig Anspruch mache, die Freiheit, Euch um diese gnädige Vorsprache untertänig zu bitten. Die Merkmale des gnädigen Wohlwollens, welche höchstieselben mir schon so oft gegeben haben, lassen mich an Erhöhung meines Gesuchs nicht im mindesten zweifeln, so wie ich Euch zu versichern die Ehre habe, das ich mit dem größten Respekt allstets verharre

Bürgel den 28.11. 1800

untertäniger Diener

Von Gottes Gnaden Carl August pp

Lieber Getreuer! Wir haben davon gebührenden Vortrag erhalten, was ihr wegen Einziehung der vacanten BM-Stelle mittels Berichts vom 17. des vorigen Monats anderweit vorgestellt und gebeten, ingleichen was dieserhalb bei unserer Regierung der Bürgermeister und Stadtschreiber Weidner besonders zu erkennen gegeben hat. Da wir es aber bei unsern - deshalb unterm 6. Oktober dieses Jahres an euch erlassenen Rescripte lediglich bewenden lassen, so begehren wir, ihr wollet nunmehr zur Wahl eines zweiten BM ungesäumt schreiten und solche zu unserer Confirmation anher einsenden. An dem geschieht unsere Meinung.
Geben Weimar zur Wilhelmburg den 12. Dez. 1800

Coppenfels

Schreiben des Rates an den Herzog

Es ist, wie E.G. bereits bekannt sein wird, der bisherige zweite BM, der fürstl. Steuer-einnehmer Joh. Gottfr. Huschke im Monat Juli vorigen Jahres mit Tode abgegangen und es wäre also nunmehr ein anderer entweder studierter oder unstudierter zweiter BM an dessen Stelle zu erwählen. Leider aber kann ein zweiter studierter BM wegen der geringen Besoldung und Einkünfte nicht leben, indem die ganzen Einkünfte mit Inbegriff der Besoldung kaum 80 fl. betragen und diese Einkünfte noch überdies alternieren, dagegen ein unstudierter zweiter BM, der ein Gewerbe dabei treibt, wovon er lebt, ein ganz unnütziges Ratsmitglied ist, da er in Geschäften, die juristische Kenntnisse erfordern, gar nicht expedieren kann, sondern alle dergleichen Arbeit, auch wenn der unstudierte am Regimente ist, ebenso als wenn er das Regiment nicht hat, bloß und allein auf dem studierten BM liegt und der unstudierte weithin nichts tut, als dass er den Ratssitzungen beiwohnt

Nota: Nicht einmal andere Geschäfte, die einige Bekanntschaft mit den Landesgesetzen und ergangenen Acten nötig machen, weil der Stadtschreiber wegen der Discretion sowohl die Landesgesetze als Acten unter sich hat und unter sich haben muss.

und die gerichtlichen Ausfertigungen unterschreibt und besiegelt, andere Geschäfte aber, die dergleichen Kenntnisse nicht erfordern, von den unstudierten Kämmerern eben so gut als von dem unstudierten BM besorgt werden können.

Wir haben uns daher bis auf frdl. gnädige Genehmigung entschlossen, diese zweite BM-Stelle nebst der dritten Kämmererstelle, welche ebenfalls überflüssig ist, ganz einzuziehen und das BM-Amt von dem studierten BM, die dritte Kämmerer-Stelle aber nach Abgang des dritten Kämmerers von den noch übrigen beiden perpetuierlich mit verwalten zu lassen und sind hierzu um so mehr bewogen worden, denn es würde durch Einziehung dieser BM-Stelle und der dritten Kämmererstelle nicht nur das hiesige Rats-Aerarium, weil nunmehr, wenn beständig einerlei Personen das Amt führen auch die jährliche Ratsaufführung wegfielen, ein Zuwachs um 30 fl. und mehr, als soviel jährlich die Ratsaufführung kostet, gewinnen, sondern auch die Besoldung und Accidenz der übrigen Ratsmitglieder dadurch etliches vermehrt werden würde, welches um so nötiger sein möchte, je gewisser es ist, dass die vielleicht vor länger als 200 Jahren gemachte Besoldung und Sporteltaxe zu jetzigen ganz enorm gestiegenen Preisen aller Dinge ganz nicht mehr angemessen ist.

Es ist so auch in anderen Orten, z. B. in Dornburg, eben die Einrichtung, indem daselbst gleichwohl nur 1 studierter BM und 2 Kämmerer existieren, daselbst ebenfalls,

wie wir nicht anders wissen, die alljährliche Wahl und Ratsaufführung zum Besten des Aerarii aufgehoben worden.

Und wenn in weit größeren fürstl. Ämtern nur 2 Personen, der Amtmann und der Actuarius, ja in ebenfalls größeren Patrimonialgerichten, z. B. Denstädt und Schwerstedt nur eine Person, der Gerichtshalter, das ganze Land versehen, warum sollen es nicht 3 Personen, der Bürgermeister und 2 Kämmerer in einem weit kleineren Gerichtsbezirk tun können. Wir tun es ja auch schon und haben es bereits getan, wenn der unstudierte BM nicht am Regimente gewesen ist. Schon dieses, dass nur die eine Hälfte der Ratsmitglieder am Regimente ist, und die andere Hälfte ruht, legt ja deutlich genug an den Tag, dass die andere Hälfte ganz offenbar überflüssig ist. Denn diejenigen Personen, welche sich das eine Jahr hindurch mit ihren Privatgeschäften so einrichten können, dass sie die öffentlichen dabei zu besorgen im Stande sind, müssen es ganz unfehlbar auch in dem anderen Jahre tun können.

Die Mitteilung, dass die Besoldung und Accidenzien nicht mehr zureichen können, ist eine bekannte Sache, da solche in den ältesten Zeiten gemacht wurden, wo der Wert aller Dinge nur sehr gering war, dagegen in jetziger Zeit der Preis aller Bedürfnisse bis auf den höchsten Grad gestiegen ist und also ganz natürlich höhere Einkünfte schlechterdings notwendig macht.

Es folgen einige philosophische Sätze über Bürger- und Staatsdienst

So einleuchtend alles dieses ist, so wenig haben wir doch mit unserem Gesuch um Genehmigung unseres Entschlusses, die zweite BM- und dritte Kämmererstelle aufzuheben, bei höchst dero nachgesetzten Landesregierung durch dringen können.

Der Beamte in Thalbürgel, dessen Bericht man darüber zuvörderst abforderte, zeigt uns zwar, wie es gar nicht zu leugnen stehe, dass die Ratsgeschäfte durch einen studierten BM und 2 Kämmerern gar füglich besorgt werden könnten, meinte aber dabei, die Bürgerschaft müsste sich zurückgesetzt halten, wenn sie von der Teilnahme an obrigkeitlichen Ämtern ausgeschlossen werde; und könne gleich der unstudierte BM keine gerichtlichen Geschäfte besorgen, so habe er doch Zeit und Gelegenheit, sich um die Betriebsamkeit der städtischen Gewalt überhaupt und um den Nahrungsstand zu bekümmern, Aufsicht auf Fleiß, Ordnung und Kirchenzucht zu führen, durch sein Ansehen unterstützt könne er auch, wenn nötig, mit Nachdruck zu Werke gehen und viel Gutes stiften, und auf diesen Bericht wurden wir also abschläglich mit unserem Gesuche beschieden.

Wir glaubten wirklich, dass dieser Bericht des Beamten, von dessen Abforderung wir schon vor dieser Resolution eine Nachricht hatten, Schuld an dieser abschläglichen Resolution sei, ließen uns also solchen vorlegen und widerlegten selbigen.

EG erlauben gnädigst, dass wir diese Widerlegung kürzlich wiederholen und auch ein und das andere nicht unterschlägliche hinzutun dürfen.

Es folgen die Ausführungen aus dem Schreiben des Rates an die Landesregierung vom 17.11.1800

...Da wir auch bei diesen so eingreifenden Gründen abermals eine abschlägliche Resolution erhalten haben, so können wir nicht anders glauben, als dass wir die Gunst höchst der nachgesetzten Landesregierung verloren haben, ob wir gleich nicht wissen, wodurch solches geschehen sein mag, da wir unser beschwerliches und höchst mühseliges Amt, denn nichts kann beschwerlicher sein als ein obrigkeitliches Amt, zumal in jetzigen irreligiösen und sittenlosen Zeiten, wo es mit so mannigfaltigen Sor-

gen und Verdruss verknüpft ist, jederzeit mit dem größten Fleiße, Untertänigkeit und Treue geführt haben.

Ein Gesuch, das mit solchen Gründen unterstützt ist, kann unmöglich Eure Missbilligung finden, unmöglich von höchstdemselben in Ungnaden bemerkt werden. Wir bitten also unmittelbar bei höchst derselben um gnädigste Gewährung in tiefster Ehrfurcht beharrend

Bürgel 13.1.1801

Untertänigster gehorsamer
der Rat allhier

BM an Herzog, Bürgel, 13.1.1801

... die Einziehung der zweiten bisher mit einem unstudierten Subjekte besetzt gewesene und durch den Tod des BM Huschke erledigten BM-Stelle betr. angeführten für diese Einziehung streitenden Gründe, worauf folgende, die ich nicht wohl in den Ratsbericht einfließen lassen konnte, in gnädigste Erwägung zu ziehen:

Je mehrer Personen aus dem Bürgerstande in dem Rat sitzen, desto lästiger.....

ähnliche Passagen wie in früherem Schreiben

Rat an Landesregierung:

...haben uns zwar unterm 12.12.1800 anderweit abschläglich auf unser Gesuch wegen Genehmigung der beschlossenen Einziehung der zweiter BM-Stelle beschieden und uns zugleich, dass wir nunmehr zur Wahl eines zweiten BM schreiten und solche zur höchsten Kenntnis einsenden sollen, befohlen. Da aber ein Gesuch, das mit solchen Gründen unterstützt ist, wie wir für das gegenwärtige angeführt haben, unmöglich Serenissimi clem. Regentis Missbilligung finden kann, so haben wir uns also wegen dessen Gewährung unmittelbar an höchst denselben gewendet, welches wir hiermit anzuzeigen nicht verfehlen wollen, mit schuldigem Respekt beharrend

Bürgel, den 14. Jan 1801

Untertänig gehorsamer
Der Rat allhier

(S. 43)

BM an Ober... Johann Heinrich Scharf

Der Rat allhier hat sich genötigt gesehen, wegen zweier von Fürstl. Regierung erhaltener Resolutionen unmittelbar bei Seren. Vorstellung zu tun. Sie sind in den beiliegenden beiden mit dem Ratssiegel versiegelten Schreiben enthalten und gehört dazu auch noch das ebenfalls beiliegende mit einem Petschaft zugesiegelte Schreiben. Ich wünsche, dass diese Vorstellungen nebst dem beiliegenden Schreiben unmittelbar in des Herrn Geheimrat Voigt Hände kämen und nehme mir daher die Freiheit, Euer ... zu ersuchen, dass sie die Güte haben und ihm solche nebst ebenfalls beiliegendem an denselben gerichteten Briefe eigenhändig zustellen und bei dieser Zustellung die Bitte beifügen, dass der Herr Geheimrat solche des Durchlesens würdigen möchte. Ich bitte mir dazu eine Antwort wegen der Aufnahme von seiten

des fürstl. Geheimrats aus, lege zugleich eine kleine Erkenntlichkeit für Ihre Bemühungen bei und verharre mit der aufrichtigsten Empfehlung
Bürgel 14.1.1801 ergebenster Fr. Weidner

Bürgerschaft an Herzog

Wir haben erfahren, dass der Rat allhier die zweite bisher mit einem unstudierten Subjekte besetzt gewesene BM-Stelle einzuziehen und solche von dem studierten BM für beständig mit verwalten zu lassen gesonnen ist, diesen Entschluss auch bereits zur gnädigsten Genehmigung einberichtet hat. Wir vereinen mit der Bitte des Stadtrats zugleich die unsrige, da unser Aerarium durch Einziehung dieser zweiten BM-Stelle einen jährlichen Zuwachs von wenigstens 30 Gulden, als so viel die jährliche Ratsaufführung kostet, erhält, und den es um so nötiger bedarf, da dessen ganze Einnahme in nicht viel mehr als 400fl. besteht, wovon wir nun allein 130 fl. an Jahrrente und Steuern entrichten müssen, zumal die Einnahme schon in den ältesten Zeiten zur Bestreitung der Ausgaben nicht zugereicht hat, am wenigsten aber jetzt, wo alles im Preise gestiegen ist, zureichen kann, hiesige Bürgerschaft auch nicht in den Umständen ist, das sie ein mehreres als was sie schon jährlich zur Ergänzung dieses Aerario beiträgt, beizutragen im Stande ist, und daher diese Gelegenheit zur Verbesserung des Aerario um so bereitwilliger ergreift, da ohnehin der zweite unstudierte BM ganz ohne Nutzen ist, indem bisher der studierte BM alles ganz allein verrichten und solches auch in Zukunft wird tun müssen.

Da EG bereits der Stadt Dornburg, welche gewiss nicht mehr Gründe anzuführen haben wird, die Einziehung der zweiten BM-Stelle gestattet, so zweifeln wir um so weniger an gnädigster Genehmigung unseres Gesuchs, wiederholen deshalb nochmals diese untertänigste Bitte und verharren in tiefster Ehrfurcht.

Bürgel, 21.1.1801

untertänigst treu gehorsamste
Die Bürgerschaft allhier

Hochgeborener Herr,
hochzuehrender Herr Hofadvocat und Bürgermeister!

Alle nun, Euer Hochedelgeb., mir übersandten Suchen, die vorigen und das jetzige ad Serenissimum und an den Herrn Geheimen Rat Voigt gerichtete Schreiben habe ich richtig und eigenhändig übergeben und diesen bei erwünschter Laune getroffen, dass ich, der ich daselbst aus alter Bekanntschaft und weil ich selbst ein Vertrauter und Bevollmächtigter von Herrn Geh. Rat gewesen bin und als redlicher Mann mich wie bei jedermann bewährt erhalten habe, auch aus eben dem Vertrauen die Versicherung erhielt, Sie wollten und würden in der Sache nach Lage der Umstände und Acten, die a Regimine vociret werden sollten, alles in der Sache für dieselben und den Stadtrat tun und die überbrachten Suchen sich mehr bei nachheriger Zeit und einiger Muse ehe sie solche zum Eintragen abgeben bekannt machen, weil sie etwas zu weitläufig dermalen wären, sie aber dermalen presantere Sachen vorhätten, von denen sie sich nicht trennen könnten.

Freilich soviel Schreiben in einer Sache würden und müssten einem anderen lästig werden, hier ging es nun und dormalen an, weil es ein bescheidener, angesehener und immer mehr und mehr erhabener Mann ist, der in dem größten Fache arbeitet und mit lauter Staatsmännern, dem Herrn Grafen von Görz und anderen zu Regensburg korrespondiert und hier abermalen bekanntermaßen so gut als das Ruder (wegen seiner Erudition) allein führt. Ein anderer würde die Geduld nicht gehabt haben, so viele Schreiben anzunehmen, sondern sie mit auf die geheime Canzlei gewiesen haben, und auch ich würde die Übergabe nicht gewagt haben, wenn ich (von) meinen statum bonum nicht gewusst und überzeugt gewesen wäre, dem Herrn Geheimen Rat auch noch vor kurzem einen angenehmen Gefallen erwiesen zu haben.

So stehen diese ihre Sachen verwahrt und richtig angebracht, wo sie angebracht sein sollen und der Erfolg wird ergeben, in wie weit dieselben mit Resolutions-Erfolg zu finden sein können und werden. Ich beharre mit steter unwandelbarer Hochachtung

gehorsamer Diener
Johann Heinrich Scharff

In Eil
Weimar den 24.1.1801

Hoch- und Wohledle,
Hoch und wohlgelahrte,
Hoch- und wohlweise,
Hoch und vielgeehrte Herren!

Was Herzogl. Hochpreißl. Landesregierung zu Weimar auf das von denselben unmittelbar bei Smo eingereichte Gesuch, die zweite BM- und dritte Kämmerer-Stelle einziehen zu dürfen, mittelst hochneuerlichem Rescript d.d.18. März a.c. anher gelangen lassen, hiervon habe denenselben vi commissionis mittels abschriftlicher Zufertigung gedachten höchsten Rescripts in vim publicati hierdurch nötige Eröffnung tun, und zugleich dieselben veranlassen wollen, über die Art und Weise, wie vor die Bürgelischen Ratspersonen, besonders den dasigen Justitiarium eine Verbesserung des Einkommens erlangt werden könne, sich mit diensamen Vorschlägen gegen das hiesige Fürstl. committierte Amt, zu weiterer Berichtserstattung an die Hohe Behörde, baldmöglichst vernehmen zu lassen.

Mit aller Hochachtung verharrend
Thalbürgel den 30. 3.1801

Fürstl. S. committirtes Amt
Dienstergebenster
Joh. Friedrich Schalling

COPIE
An das Fürstl. Amt Bürgel

V.G.G. Carl August Herzog zu Sachsen pp
L.G. bei uns unmittelbar hat der Stadtrat zu Bürgel unterm 13. Januar dieses Jahres submisest gebeten, dass die zweite BM- und dritte Kämmerer-Stelle daselbst eingezogen werden möchte. Da wir aber dem Gesuch zu fügen noch zur Zeit erhebliche Bedenken tragen, vielmehr dass es bei dem unterm 6. October und 12. December

vorigen Jahres an gedachten Stadtrat erlassenen Rescripten, worinnen demselben zur Wahl eines zweiten BM sofort zu schreiten, anbefohlen worden, lediglich bewenden, die EntschlieÙung gefasst haben. So begehren wir committendo, du wollest dem Stadtrat solches bekanntmachen und ihn hierdurch bescheiden, jedoch zugleich die Art und Weise, wie sonst den Ratspersonen zu Bürgel, besonders dem dasigen Justitiario eine Verbesserung ihrer Stellen zugehen könne, nach genommener Rücksprache mit dem Stadtrat auszumitteln suchen, und die diesfalsigen Vorschläge anher mittelst Berichts zu erkennen geben.

An dem p.

Geben Weimar den 18.3.1801 Koppenfels

Rat an Herzog

EG haben bei abermaliger abschlägiger Bescheidung des Rats auf sein Gesuch um Einziehung der zweiten bisher mit einem unstudierten Subjekte besetzt gewesenen BM-Stelle, dem hiesigen Beamten zugleich aufgegeben,

„die Art und Weise, wie sonst den Ratspersonen zu Bürgel, besonders dem dasigen Justitiario eine Verbesserung ihrer Stellen zugehen könne, nach genommener Rücksprache mit dem Stadtrat auszumitteln suchen, und die diesfalsigen Vorschläge anher mittelst Berichts zu erkennen zu geben.“

Von einem dem Rat so sehr hassenden Beamten können wird uns im voraus vorstellen, dass er, wenn er auch erkennt, wodurch uns eine Verbesserung zugehen könnte, auszumitteln wüsste, solches doch nicht ausmitteln oder wenn wir selbst es ausmitteln, solchem nicht beistimmen würde. Der wegen Einziehung der zweiten BM-Stelle wider seine Überzeugung bloÙ aus Gehässigkeit gegen den Rat, namentlich den BM Weidner, erstattete Bericht, lässt uns nicht den mindesten Zweifel dabei, dass wir auch bei den besten und zweckdienlichsten Mitteln den abfälligsten Bericht zu erwarten hätten, folglich dadurch abermals weiter nichts Effektives, als unserem Rats-Aerario eine Menge vergebliche Kosten zuziehen werden.

Es würde auch eine sehr entehrende Demütigung für uns sein, von einem Manne eine Verbesserung unserer Einkünfte zu erwarten oder wohl gar zu erbitten, der eine so schimpfliche und beleidigende von der größten Geringschätzung des Rats zeugende Denunziation gemacht hat, als die wegen Erhebung des gerichtlichen Stadtärarii bei Verpachtung des Ratskellers ist, eine Demütigung, die uns ganz die geringschätzige Behandlung des Beamten deutlich machte, weshalb wir uns die Vermittlung des Amts Bürgel verbitten müssen.

Wir wissen auch hiesigen Orts kein anderes hilfreiches Mittel, als die Einziehung des nach unserem Erachten ganz unnützen Amtes des zweiten BM und der ebenso unnützen Stellen der beiden übrigen Kämmerer. Da nun solches von höchstdemselben nicht gebilligt worden, so müssen wir also zugleich auf die Verbesserung unserer Einkünfte Verzicht leisten, danken übrigens unverbindlichst für die aus dieser uns zgedachten Verbesserung hervorleuchtende und noch für uns sagende höchst schätzbaren Gnade, bitten nochmals um baldiges rechtliches Gehör auf unser Gesuch, damit wir wenigstens unsere Ehre und mit selbiger zugleich wenigstens die ganzen Einkünfte wieder erhalten, in tiefster Submission beharrend

Bürgel 14.4.1801

Der Rat allda

Der Rat an Amtmann

Es würde Euch ... ebenso unangenehm sein, uns eine Verbesserung unserer Einkünfte zu verschaffen, als es uns sein würde, solche durch Ihre Hände oder Vermittlung zu empfangen. Wenn wir also auch außer der beschlossenen Einziehung des nach unserer Einsicht ganz unnützen zweiten BM und ebenso unnützen beiden übrigen Kämmerern ein anderes Mittel zur Verbesserung unserer Einkünfte wüssten, so könnten wir uns wenigstens nicht entschließen, Euch dabei mit zur Hilfe zu rufen, haben also diesen Weg zu unserer Verbesserung bei Herzogl. Landesregierung ohnabsichtlich verborgen, welches wir andurch auf die uns zugegangene commissarische Zufertigung anzuzeigen nicht verbergen wollen.....

Bürgel, 18.4.1801

Ganz ergebenst
Der Rat allhier

**KrAC B II 4 Nr. 1
Ratswahl 1725-26**

Herzog an Amtmann

Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst, Herzog pp

Vester Rat. lieber Getreuer! Wir übersenden euch hierbei das Original unserer Confirmation des neuen Stadtreiments zu Bürgel, mit gnädigstem Begehren vor uns und unseres freundl. geliebten Veters, Herrn Ernst Augusts, Herzogs zu Sachen p., ihr wollet solche, da ferner in der Wahl ordentlich verfahren, die Personen auch hierzu tüchtig, dem neuen Rate förderlichst ausantworten, den abgehenden aber zu Ablegung richtiger Rechnung anhalten und, was sonst hierbei Herkommens, beobachten.

In dem geschieht unsere Meinung und wir sind euch mit Gnaden gewogen.
Geben Weimar zu Wilhelmsburg den 4. Mai 1725

Oberconsistorium an Pfarrer in Bürgel

Herrn Friedrich Ludwig Rothmaler, Pfarrer u. Adj. zu Bürgel
Unsere freundliche Dienste zuvor, würdiger und wohlgelarter guter Freund

Demnach bei dem Fürstl. Sächs. gesamten Oberconsist. allhier resolviret, dass die einige Jahre her unterbliebene Ratpredigt nach dem bereits von Fürstl. gesamter Regierung die Ratsaufführung in Stadt Bürgel verordnet worden, hinwieder gehalten werden solle; als begehren anstatt und im Namen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Ernsts pp, unseres gnädigst regierenden Landesfürsten und Herrn, wir hiermit, Ihr wollet Euch hiernach achten und in solcher Predigt den Rat und die Bürgerschaft zu Haltung guter Gott und Menschen wohlgefälliger Einigkeit beweglich anermahnen.

An dem geschieht höchstbemeldt Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigster Wille, und wir sind Euch mit günstigem Willen geneigt.

Datum Weimar zu Wilhelmsburg den 17. Mai 1725

Fürstl. Sächs. Verordnete Präsident. Räte und Assess. des gesamten
Oberconsistorii daselbst

Helmershausen

Herzog an Stadt

Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst, Herzog pp

Unseren lieben Getreuen, BM, Rat und sämtliche Bürgerschaft unserer Stadt Bürgel
Liebe Getreue! Wir haben uns fürtragen lassen, was masen Ihr, der Rat, abermals auf heuriges Jahr ein neues Regiment wählet, die erkieste Personen auch zu unserer Confirmation gehorsamst eingesendet. Allermasen wir nun auf bevorstehendes Regimentsjahr die eligirten Personen als: D. Christian Ebarten zum reg. BM, Daniel Heerwagen zum Obercämmerer und Christian Schwabe zum Beisitzer hiermit und in Kraft dieses bestätigt haben. Also begehren wir vor uns hiermit, Ihr, der neue Rat,

wolle dem gemeinen Wesen treulich vorstehen, der Stadt Bestes fördern, Schaden und Nachteil aber möglichster maßen verhüten und abwenden. Ihr, die sämtliche Bürgerschaft aber, benannten neuen Rat in allen ziemenden Sachen schuldigen Gehorsam und Folge leisten und keiner sich hierunter widersetzlich erweisen bei Vermeidung unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens.

....

Weimar, 4. Mai 1725

Wilhelm Ernst

Amtmann an Rat

...gnädigste aufgetragene Commission wegen Bestätigung eines neuen Rats bei der Stadt Bürgel beordert mich dahin: sondersamst die Aufführung zu beobachten, des abgehenden alten Rats Rechnung zu untersuchen, wo darinnen oder an ihrem Regimente, Polizeiwesen oder sonsten sich einige Unrichtigkeit befinden würde, gebührlich Einsehen zu haben und dasselbe in Besserung zu bringen.

Wann denn mit Gott dem Freitag nach dem Heil. Pfingstfest, wird sein der 25. dieses, zu Aufführung angesetzt, auch damit alles in Segen anfangen, zuvörderst ein besonderer Gottesdienst hochlöbl. veranlasst um göttlichen Beistand zu allen Vorhaben zu erbitten. Als wird E.E. Rat auch seines Orts besorgen und kraft dieses veranstalten, damit sämtliche Bürgerschaft zu rechter früher Zeit in ihrem gebührl. Habit und schwarzen Mänteln sich bei Strafe 1 aß0 unausbleiblich einfinden, ordentlich nach der Kirche zu den alten Rat begleite, dem Gottesdienst mit heißer Andacht beiwohne und sodann auch wiederum den neuen Rat auf das Rathaus conduciren und ihm Respect beweisen, ...

Inzwischen aber hat Magistratus zum längsten den Donnerstag zuvor die Rechnung anher zu übersenden, damit man solche durchgehen und alles gehörig wahrnehmen könne. Übrigens erwartet man von den Cämmerern, dass selbige zuvörderst die gehörigen Belege und was zur justification nötig, zugleich beibringen, auch der Stadtschreiber zu mündlicher Unterredung nächstens im Fürstl. Amte sich einfinde.

Signatum uff dem Schloße zu Bürgel, den 19. Mai 1725

Fürstl. Sächs. Weim. Hofrat und Oberamtman allhier
Basilus Edler von Gleichenstein

Pfarrer an Amtmann

Hochwohlgeborener Herr

Hochgeschätzter Herr Hofrat und Oberamtman, Hoher Patron und Gönner!

Es ist sonst der Gebrauch, dass, wenn die Ratspredigt hat sollen gehalten werden, ich deshalb durch 2 Cämmerer, wegen des alten und neuen Rats, bin ersucht worden. Weil aber solches anitzo nicht geschehen, so stehe in den Gedanken, dass entweder EE Rat dessen Aufführung nicht angedeutet worden oder andere Resolution genommen. Erwarte dannhero Befehl: Ob heute der Gemeinde von der Kanzel zu verständigen, dass künftigen Freitag die Aufführung solenni ... geschehen und die Ratspredigt gehalten werden solle?

Ludwig Friedrich Rothmaler Actum uffm Rathause zu Bürgel den 25. Mai 1725

KrAC B II 3 Nr. 2
Ratswahl 1726-27

Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen pp

....Liebe Getreue! Nachdem wir uns fürtragen lassen, was masen ihr, der Rat ein neues Jahr-Regiment erwählet und die eligirten Personen zu unserer Confirmation gehorsamst eingesendet, als wollen wir auf bevorstehendes Regiments-Jahr die erkieseten Personen als
Johann Temler zum regierenden BM,
und dessen Substituten Christoph Salomon Lincken zum ViceBM
Daniel Heerwagen zum Obercämmerer und
Christian Schwabe zum Beisitzer
hiermit und in Kraft dieses bestätigt haben mit Begehren..., ihr, der neue Rat wollet ... der Stadt Bestes fördern, Schaden und Nachteil aber möglichster maßen verhüten und abwenden; ihr die sämtliche Bürgerschaft aber, dem neuen Rat in allen ziemenden Dingen schuldigen Gehorsam und Folge leisten und keiner sich hierunter widersetzlich erweisen bei Vermeidung unserer Ungnade und ernstest Einsehens. In dem geschieht unsere Meinung.
Zu Urkund haben wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben und mit unserem fürstl. Canzley Secret bedrucket,
Weimar zur Wilhelmsburg den 27. Juni 1726

Wilhelm Ernst

Amtmann an Rat

Der hochfürstl. gnädigsten erhaltenen Commission nach, habe mit Gott entschlossen, bevorstehenden Freitag, wird sein der 19. dieses, das neue Regiment bei der Stadt Bürgel aufzuführen. Wird daher E.E. Rat besorgt sein, damit in Frühe wegen der Predigt sowohl, als dass sich sämtliche Bürgerschaft benannten Tages in gebühlichem Ornat bei dem Gottesdienst einfinde und welcher Gestalt hernach der Actus vollzogen werde, gehörig zu erwarten, der ich im übrigen alle Freundschaft und nachbarlichen Willen meinen Hochwohlfesten zu erweisen jederzeit geflissen.
Datum uff dem Schloße zu Bürgel dem 14. Juli 1726
Fürstl. Sächs. Weim. Hofrat und hierzu verordneter Commissar
Basilius Edler von Gleichenstein

Actum Stadt Bürgel auf dem Rathause den 19. Juli 1726
Hochfürstl. Gnäd. unterm 27. Juni c.a. eingelaufenen Befehl nach ist der neu confirmirte Rat allhier
Herr Johann Temler
Herr Christoph Salomon Lincke
Herr Daniel Heerwagen
Herr Christian Schwabe
nach gehaltener Ratspredigt und verrichtetem Gottesdienste, aufgeführt, ihnen das juramentum consuetum vorgelesen und, da benamte Membra solchen wirklich solito more praestiret, sowohl von hochfürstl. Commission als auch der ganzen löblichen

Bürgerschaft mit gegebenem Handschlage Glück gewünschet, sodann die Viertelsmeister (Nota: weil Martin Kirchner abgedanket, soll künftiges Jahr nur 1 Viertelsmeister elegirt werden. Georg Andreas Blöttner aber soll die Almosen-Ausgabe $\frac{1}{4}$ Jahr länger auf sich nehmen und dagegen 6 Scheffel brauen in diesem Jahr und zwar auf 2 mal)

Tobias Zschammer

Georg Andreas Blöttner

Emanuel Böhme (nur noch 1 Jahr)

Andreas Rößler

nebst Ausschuß-Personen

1. Hans Michael Gottschalck

2. Johann Andreas Redling

3. Tobias Scheinert sen.

4. Johann Andreas Reichmann

5. Christoph Füchsel

6. Joh. Wilhelm Otto

7. Nicolaus Jahn

8. Gottfried John jun.

9. Michael Christian Heerwagen

10. Hans Leidhold

11. Michael Schencke

12. Christian Heerwagen

erwählet und von diesen nachstehende Innerungen angebracht, die Verlesung der Statuten aber nebst übriger nötiger Vorsorge auf kommenden Dienstag ausgesetzt, und dieses indessen alles anhero registriret worden. act. uts.

Fürstl. Sächs. Weim. Hof- und Oberamtmann.

hierzu verordneter Commissarius

Basilus Edler von Gleichenstein

Eodem wurden auch die im vorigen Jahr zur Observierung hochfürstl. gnäd. Ordnungen und aus Schreiben publicirte Monita wiederum revociret, auch denen anwesenden Viertelsmeistern, Ausschuß-Personen und Bürgerschaft auf dem Rathhause zu Bürgel beigefügte Erinnerung wieder getan, den 19. Juli 1726

Fürstl. Sächs. Commissar

Basilus Edler von Gleichenstein

Eodem wurde von den Aussschuß-Personen gebeten, dem Einnehmer der Almosen wegen vieler Beschwerden, etwas Gewisses zur Recreation zu setzen. Da denn resolviret wurde, dass der Einnehmer von jeder Collectur 4 gr künftighin genießen solle. Sodann auch acceptiret worden. Act. uts

KrAC B II 3 Nr. 2
Ratswahl für 1792-93

Stadt Bürgel, den 17. Sept. 1792

Nachdem mit Ende dieses Jahres das jetzige Ratsregiment zu Ende geht, so ist der Ordnung nach zur neuen Ratswahl geschritten und sind auf das künftige 1793. Jahr Herr Johann Gottfried Huschke zum regierenden BM, Herr Johann Gottfried Weimar zum Cämmerer und Herr Johann Daniel Drechsler zu Beisitzer einstimmig erwählt und hierauf untertänigster Bericht abgefasst worden.
Nachrichtlich uts

Joh. Wilhelm Jahn, Obercämmerer
bei dermaligen Vakanz der 2. BM-Stelle

Durchlachtigster Herzog, gnädigst regierender Fürst und Herr!

Es ist nach begehender Anlage wiederum zur gehörigen Zeit die hiesige Ratswahl vorgenommen und sind auf das künftige 1793. Jahr *(Fortsetzung wie oben)*
....Wir verfehlen daher nicht, Eu. Herzogl. Durchlaucht solches untertänigst vorzutragen und um gnädigste Confirmation dieser Wahl sowohl als um höchsten Auftrag an das Fürstl. Amt Bürgel wegen Aufführung des neuen Rats und Abnahme der diesjährigen Ratrechnung zu bitten, die wir in höchster Ehrfurcht sind Eu. Herzogl. Durchlaucht

untertänigste treuehormsamste der Rat allhier

Bürgel, den 17. 9. 1792

Von Gottes Gnaden Carl August pp

Unsern lieben Getreuen, dem Stadtrat und gesamten Bürgerschaft unserer Stadt Bürgel.

Liebe Getreue! Aus Eurem, des Stadtrats unterm 17. Sept. dieses Jahres anher erstatteten untertänigsten Bericht ist uns der mehreren gehorsamst vorgetragen worden, was masen ihr auf das künftige Jahr 1793

Johann Gottfried Huschken zum amtierenden BM,

Joh. Gottfried Weimar zum Cämmerer und

Johann Daniel Drechsler zu Ratsbeisitzer einstimmig gewählt und um deren Confirmation untertänigst gebeten.

Da wir nun dabei kein Bedenken gefunden, so confirmieren und bestätigen wir obgedachte Personen auf ein Jahr lang kraft dieses, und begehren zugleich, ihr, der neue Rat, wollet gemeiner Stadt Bestes nach äußerstem Vermögen wahrnehmen, auch deren Schaden und Nachteil besten Fleißes verhüten, ihr, die Bürgerschaft aber, dem neuen Rat allen schuldigen Gehorsam in billigen Dingen bis an uns leisten und euch aller Widersetzlichkeit enthalten. Alles bei Vermeidung unserer Ungnade und rechten Einsehens. An dem geschieht unsere Meinung.

Urkundlich ist diese Confirmation von uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Fürstl. Canzleisiegel bedruckt worden.

Geben Weimar zu Wilhelmsburg 1792

**KrAC B II 3 Nr. 8
Ratswahlen 1804 und 1807**

Die von dem Herrn Professor D. Fuchs geschehene Niederlegung der bisher von ihm allhier betreuten 2. BM-Stelle ingleichen den von dem Rate wegen Einziehung dieser Stelle nebst der 3. Cämmererstelle gefassten Beschluß, und hiernach abgefasste submisseste Gesuch betreffend

BM Fuchs an Rat 1804

Ew. Hochedelgeb. Hoch und Wohledle haben zwar mich in dem vergangenen Jahr zu dem amtierenden BM auf dieses Jahr gewählt und unser Herzog haben auch die Wahl gnädigst zu confirmiren geruht.

Nachdem aber verschiedene Umstände obwalten, nach denen ich dieses Amt länger nicht als bis auf Ostern verwalten kann, so habe ich Ew. Hochedelgeb. Hoch und Wohledlen dieses zu notificiren für meine Schuldigkeit erachtet, auch gehorsamst bitten wollen, bis dahin an meiner Stelle ein anderweitiges Subject zu wählen. Übrigens danke ich Ihnen allerseits für das mir bis daher geschenkte Zutrauen und empfehle mich Ihrer ferneren Gewogenheit. Der ich übrigens achtungsvoll stets beharre

Bürgel, 18.2.1804

Chr. Fuchs

Actum 4. Mai 1804

....zeigte mir der Herr Professor D. Fuchs allhier an, dass er heute von hier abgehe und nach Jena ziehen werde.

nachrichtl. G. Schwabe

Actum 15. Mai 1804

... haben sich sämtliche Ratsmitglieder heute im Rathause versammelt. Nach sachdienlichem Vortrag erklärte Ratsbeisitzer Drechsler. „Es sei ein zweiter BM ein ganz unnützes Ratsglied, der weiter nichts tue, als dass er den Ratsversammlungen beiwohne und überdies, wenn er im Regimente sei, die gerichtlichen Ausfertigungen unterschreibe und siegle,“ übrigens dem studierten BM nicht die geringste Hilfe sei. ER wünsche daher, dass die zweite BM-Stelle so wie auch die dritte Cämmerer-Stelle ganz eingezogen werde und der regierende BM perpetuierlich regiere.“

BM Schwabe und Cämmerer Weimar waren gleicher Meinung.

Cämmerer Jahn erklärte: Wenn Herzog genehmigt, habe er auch nichts dagegen.

Senatus beschließt entsprechenden Antrag zu stellen.

Rat an Herzogl. Regierung 1804

Antrag

Im Jahre 1801 hatte der Herzog erheb. Bedenken gegen die Streichung der 2. BM-Stelle und 3. Cämmerer-Stelle.

Jetzt neuerliche Bitte um Streichung beider Stellen, zur Aufbesserung der Besoldung der übrigen Ratspersonen. Außerdem Bitte um perpetuierliche BM-Stelle.

Die Gehaltsaufbesserungen sind dringend nötig, weil Bürger und Landmann bereits geringschätzig auf Männer im öffentl. Dienst herabsehen. „Dass die Verbesserung der Einkünfte der hiesigen Ratspersonen eines der kräftigsten Mittel zur Begründung und Befestigung des obrigkeitlichen Ansehens ist.“

Bürgel, 2.6.1804

Der Rat

Reaktion aus Weimar am 18. Juni 1804

Anforderung von Wahlunterlagen binnen 3 Tagen

Weimar genehmigt am 19.10.1804 BM Wahl auf 3 Jahre

Actum 16.10.1807

Es macht sich nach 3 Jahren eine Ratswahl nötig. Vor versammeltem Rat erklärt Joh. Daniel Drechsler als Ratscämmerer:

Es soll beantragt werden, dass der bisherige BM statt auf 3 nun auf wenigstens 6 Jahre, am besten perpetuierlich gewählt werde, er weiter die 2 BM-Stelle übernehme, die ganz aufgelöst werden solle.

Die 3. Cämmererstelle ist durch den Tod des Cämmerers Weimar auf höchsten Befehl eingezogen worden.

Rat beantragt am 17.10.1807 obige Lösung

Weimar fordert unterm 22.10.1807 neue Ratswahl wegen Tod des Kämmerers Weimar

Ratswahl am 10.11.1807

Hof-Advokat Gottlieb Schwabe zum BM u. Stadtschreiber auf 6 Jahre

Joh. Daniel Drechsler zum Cämmerer

Joh. Wilhelm Jahn zum Ratsbeisitzer ebenfalls auf 6 Jahre

Einspruch und Neuwahl Ratswahl 1803-04

Drechsler an Reg. Weimar

Es haben sich die hiesigen Syndici aus Animosität gegen mich, weil ich bei der Verfolgung des BM Weidner nicht auf ihrer Seite gewesen bin, wider meine Wahl zum Ratsbeisitzer bei den künftigen Ratsregimente zu protestiren unterfangen und mir unter anderem zum Vorwurf gemacht, dass ich dem Trunke ergeben wäre, ein Vorwurf, der ebenso ungegründet ist als ihre Protestation, da sie in der Ratswahl nichts zu reden haben, unstatthaft ist.

Es ist einige Mal geschehen, dass ich wegen häuslichen Verdrusses, in Ärger und Hitze, und dadurch mit meiner Frau in Zank geraten bin, welches man als eine Folge der Trunkenheit angesehen hat, die es aber nicht gewesen ist; dagegen habe ich mein Amt jederzeit treu und fleißig mit der größten Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit verwaltet und mich, wenn keiner meiner Kollegen da gewesen oder daran gewollt hat, bei Tag und Nacht in Ratsgeschäften brauchen lassen, auch jederzeit als ein redlicher Mitbürger der Stadt Bestes gesucht und mehrmals befördert.

Blos und allein Animosität ist es, und sie trifft mich nicht allein, sondern auch meinen Kollegen, den Ratscämmerer Weimar, bei welchem sie es sogar ausdrücklich gesagt haben, dass sie ihn deshalb nicht haben wollen, weil er es nicht mit ihnen gehalten und alle diejenigen Bürger, welche bei dieser boshafte Verfolgung nicht auf ihre Seite getreten sind, und es ist ihre Gehässigkeit sogar so weit gegangen, dass sie diese ihre Mitbürger mit dem Namen der Schwarzen belegt und auf alle Art verfolgt haben.

Ganz davon überzeugt, dass Ew. pp dieser noch immerfort dauernden Verfolgung, wodurch bisher so viel Böses entstanden ist, gerechten Einhalt tun werden, lebe des zuversichtlichen Vertrauens, dass höchst dieselben auch diese unstatthafte Protestation als eine Folge davon zu verwerfen, gnädigst geruhen werden und ich darf um so weniger daran zweifeln, da meine Kollegen nicht das mindeste wider mich einzuwenden haben, sondern von meiner Wahl zum Ratsbeisitzer bei dem neuen Ratsregimente lediglich durch die der eingelegten Protestation angehängte untertänigste Appellation abgehalten worden, in tiefer Ehrfurcht beharrend.

Bürgel, 2.7.1803

Johann Daniel Drechsler

Syndici der Bürgerschaft an Herzog 1803

Ew. pp höchste Gnade, die in hiesiger Stadt Ruhe und Ordnung wieder hergestellt hat, verharren wir mit dem untertänigsten Danke und treu devotesten Entschließungen, und durch schuldigste Treue und Unterwürfigkeit, uns dieser höchsten Gnade ferner würdig zu machen.

Von neuem können wir jedoch jetzt, Durchlauchtigster Herzog, als unruhige und streitsüchtige Untertanen verdächtig werden, indem höchstdieselben wir abermalen mit einer submissesten Bitte, die Besetzung der Ämter beim Stadtrat betreffend, zu behelligen uns erkühnen.

Aus folgendem aber geruhen Ew. pp gnädigst zu entnehmen, wie notwendig für die Dauer der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt die huldreichste Erfüllung derselben werden dürfte!

Die beiden seitherigen Cämmerer Drechsler und Weimar haben von je her, besonders aber während der anhängigen Untersuchungssachen, die größte Feindschaft und den größten Hass unter dem ansehnlichsten Teil hiesiger Bürgerschaft sich zugezogen.

Der Grund hiervon liegt teils darinnen, dass sie Anteil an den Plänen nahmen, welche Hofadvocat Weidner gegen hiesige Commun während seines hier begleiteten Amtes schmiedete, ihm alles, was unter den Bürgern geschah, oft mit vielen Zusätzen, hinterbrachten, seine Pläne sämtlich unterstützten und ihn nicht vielmehr nach ihrer Pflicht und Einsicht von falschen Wegen zu bessern hinwiesen; - andern Teils aber auch darinnen, dass beiden das Ansehen und die Autorität entgeht, durch welche Männer, welche in öffentlichen Ämtern als Vorgesetzte stehen, sich eigentlich auszeichnen sollten.

Der Cämmerer Drechsler ist beinahe täglich betrunken und macht sich durch seine Trunkenheit und durch die albernen Handlungen, welche er in derselben begeht, ganz lächerlich.

Auf diese Weise und bei solcher Lage der Sache können diese beiden Cämmerer unmöglich ihre Würde behaupten und besonders Cämmerer Drechsler nicht Ansprüche auf Ansehen unter seinen besseren Mitbürgern machen; und so wird selbst das Ansehen des Stadt-Magistrates anstatt hergestellt zu werden, sinken müssen.

Aus dieser Hinsicht und weil es uns, die wir vermöge unseres Syndicats das Beste der hiesigen Bürgerschaft treulich suchen sollen, Pflicht zu sein schien, haben wir beim Stadtrat allhier gegen die Wahl Weimars und Drechslers zu Cämmerern protestirt, in der gewissen Überzeugung, es werde der Stadt-Magistrat von selbst einsehen, dass es für sein Ansehen und Würde besser getan sei, wenn besonders Drechsler nicht Ratsbeisitzer bleibe.

Es wünscht die hiesige Bürgerschaft so sehnlich, auf einmal allen und jeden Streit mit den hiesigen Rats-Personen geendet zu sehen und neuen Streitigkeiten lieber auszuweichen, um in Ruhe und Frieden leben zu können, die aber beide gewiss unterbrochen bleiben, wenn Weimar und Drechsler Rats-Cämmerer würden.

Den Einfluß, den der Hof-Advocat Weidner bei der vor kurzen vorgewesenen Ratswahl, ob er gleich seine Ämter längst niedergelegt hat, sich angemäßt hat, lässt uns aber für die Zukunft nichts besseres hoffen.

Er hat ordentlich noch mit votirt und sein Votum dem Cämmerer Weimar, als Ratscämmerer und Drechsler als Ratsbeisitzer gegeben und es steht zu erwarten, dass derselbe ferner Einfluß auf Rats- und Bürgerschaftsangelegenheiten zu behaupten suchen werde. Von ihm war es allerdings zu erwarten, dass er sein Votum den beiden Cämmerern, Drechsler und Weimar, die ihn so sehr bei seinen Bedrückungen unterstützt hatten, geben würde.

Für hiesige Bürgerschaft ist es um so beunruhigender, dass bei der Ratswahl Weidner noch mit und gerade die Verhasstesten zu Cämmerern gewählt werden sollen.

Dürften wir daher noch eine untertänigste Bitte an Ew. pp zu tun uns erkühnen, so ist es diese:

Höchst dieselben geruhen gnädigst, dem Hofadvocat Weidner alles Einmischen in Sachen und Angelegenheiten, welche Rat oder Bürgerschaft betreffen, gemessenst zu untersagen und die geschehene Wahl der Cämmerer Weimar und Drechsler huldreichst nicht zu confirmiren.

Wir wünschen uns gnädigste Gewährung unserer submissesten Bitte zu erhalten, da dieselbe zur völligen Herstellung der Sache, zu Vermeidung künftiger Zwistigkeiten, ja zur Befestigung des Ansehens des hiesigen Stadt-Magistrats einzig und allein abzweckt, drei Cämmerer auch mehr dem Aerario zur Last fallen, da ihre Stellen

füglich von einem und dem jedesmaligen Ex-Bürgermeister versehen werden können.

Bürgel, 3.7.1803

Syndici der Bürgeler Bürgerschaft
Christian Friedrich Kürschner
Joh. Christoph Schwabe u. Consorten

Actum 15. Juli 1804

Auf Vorladung erscheinen die Syndici
Amtschirurg Carl Friedr. Heßner
Mstr. Joh. Christoph Schwabe
Mstr. Joh. Nicol. Rudolph
Branntweinbrenner Christian Friedrich Kürschner
einerseits und andererseits
Joh. Daniel Drechsler, Ratsbeisitzer
es wird ihnen ein höchstes Rescript aus Weimar verlesen.

Actum Bürgel 15.7.1803-04

Nachdem die von den Syndici vorgebrachte Appellation als unschicklich von Weimar am 6.8. zurückgewiesen wurde, aber zugleich anbefohlen, zu einer neuen vollständigen Ratswahl für das laufende Jahr zu schreiten. Es werden gewählt:

Hofadvocat Gottlieb Schwabe zum amt. BM
Joh. Gottfried Weimar zum Ratskämmerer
Joh. Daniel Drechsler zum Ratsbeisitzer

unterz.: Dr. Georg Friedrich Christian Fuchs, Cons. reg.
Joh. Wilh. Jahn, Cämmerer

KrAC B II 3 Nr. 9

Visitation des Stadtrates am 27.5.1809

Anwesend: BM u. Stadtschreiber Gottlieb Schwabe,
Cämmerer Joh. Dan. Drechsler und

Ratsbeisitzer Joh. Wilhelm Jahn

Zunächst werden die Ausschusspersonen vernommen:

Tuchmacher Christian Friedr. Schwabe, Geschoß-und Communeinnehmer
Bäckermeister Christian Friedrich Schwabe
Christian Friedrich Reifarth
Johann Christian Friedrich Wenzel
Christian Friedrich Straube
Christian Wilhelm Drechsler
Adam Friedrich Krumbholtz

Ausschuss hat keine Beschwerden, mahnt aber die Rückgabe von Rechnungen aus Weimar an, darunter die Weidnersche Prozeßkostenrechnung.

Urteil über BM Schwabe: „...von jedem Bürger geehrt und geliebt sei; denn er habe sich in den Kriegszeiten um die ganze Stadt und Gegend durch seine unermüdliche Tätigkeit und Gegenwart des Geistes unendlich verdient gemacht, das sie ihm nie vergessen würden.“

Visitation:

Archiv ist in Ordnung

Geschoß wird vom Communeinnehmer in Privatwohnung erhoben.

Criminalgerichtsbarkeit: „...steht dem Stadtrat nur der erste Angriff zu, allein auch dieser kommt selten zur Anwendung, weil in hiesiger Stadt ein vom Herzogl. Amt bestellter Schöppe ist, der demselben von jedem Criminalfalle die ungesäumte Nachricht erteilt. – Rügesachen und kleine Denuntiationssachen gehören dem Stadtrat.

An anderer Stelle heißt es:

„Blos Poilizei-Injurien und Schuldsachen gehören vor den Stadtrat, alles übrige vor das herzogliche Amt, da die Regel ist: nur summarische Sachen gehören vor den Rat. Kommt es in einer Schuldsache zur Execution, so muss sie an den Rat abgegeben werden und ebenso, wenn sie zum rechtlichen Verfahren gedeiht.“

Lehngelder kommen selten vor, da dem Rat nur wenige Grundstücke zu Lehen gehen.

Der **Stadtrat hat keine Schulden**, sondern 399 Mfl. Vorrat.

Die **Commune hat viele Schulden**, die nicht genau beziffert werden können, da die Weidnerische Prozesskosten-Rechnung noch nicht abgenommen ist und die Communrechnungen und Brauhausrechnungen von 1805 bis 1808 vom Amt noch nicht justifiziert sind.

Grund für die Verzögerung sei wahrscheinlich, dass der Rat dem Revisor Ackermann im Amt für die letzten Rechnung die geforderten 9 fl. nicht gezahlt habe, da ja der Amtmann bereits 8 fl. bekomme.

nachrichtlich C. Schwabe, Sekretär